

2548.

**Studienordnung**  
für den Studiengang Lehramt  
an Grund- und Hauptschulen an der  
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule  
Rheinland-Pfalz

Vom 29. Februar 1988

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche der Abteilungen Koblenz und Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz am 15. Februar 1985 die folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienzeit, Studienumfang
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienberatung
- § 6 Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Schulpraktische Studien
- II. Besondere Bestimmungen für das Studium der Erziehungswissenschaften
- § 9 Erziehungswissenschaften: gemeinsame Bestimmungen
- § 10 Allgemeine Didaktik
- § 11 Pädagogik
- § 12 Psychologie
- § 13 Philosophie
- § 14 Politikwissenschaft
- § 15 Soziologie
- § 16 Evangelische Theologie
- § 17 Katholische Theologie
- III. Besondere Bestimmungen für das Studium der Fächer
- § 18 Bildende Kunst
- § 19 Biologie
- § 20 Chemie
- § 21 Deutsch
- § 22 Englisch
- § 23 Geographie
- § 24 Geschichte
- § 25 Grundschulpädagogik
- § 26 Mathematik
- § 27 Musik
- § 28 Physik
- § 29 Evangelische Religionslehre
- § 30 Katholische Religionslehre
- § 31 Sozialkunde
- § 32 Sport
- § 33 Wirtschafts- und Arbeitslehre
- IV. Besondere Bestimmungen für das Studium der weiteren Fächer
- § 34 Bildende Kunst
- § 35 Biologie
- § 36 Chemie
- § 37 Geographie
- § 38 Geschichte
- § 39 Musik
- § 40 Physik
- § 41 Evangelische Religionslehre
- § 42 Katholische Religionslehre
- § 43 Sozialkunde
- § 44 Sport

§ 45 Textiles Gestalten

§ 46 Werken

V. Besondere Bestimmungen für das Studium mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung

§ 47 Französisch

§ 48 Deutsch als Fremdsprache (Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache)

VI. Schlußbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich.

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (PO) vom 16. Juni 1982 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz.

§ 2

Studienzeit, Studienumfang

(1) Das ordnungsgemäße Studium bis zur Meldung zur Abschlußprüfung beträgt sechs Semester.

In der Regel wird

1. die wissenschaftliche Prüfungsarbeit nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters angefertigt,
2. die schriftliche und mündliche Prüfung danach abgelegt.

(2) Die Studiendauer im „weiteren Fach“ beträgt mindestens drei Semester; die Prüfung kann frühestens im vierten Semester des Studiengangs abgelegt werden.

(3) Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen) von etwa 132 Semesterwochenstunden (SWS) auszugehen. Davon entfallen auf die beiden Fächer je etwa 38 SWS, auf das „weitere Fach“ etwa 18 SWS und auf die Erziehungswissenschaften etwa 38 SWS.

(4) Bei der Wahl des Faches Grundschulpädagogik entfällt das „weitere Fach“, so daß für das Studium des Faches Grundschulpädagogik insgesamt etwa 56 SWS zur Verfügung stehen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium soll in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studierenden das Wissen und Können vermitteln, das nach Maßgabe der PO für seine Erste Staatsprüfung erforderlich ist. Die erworbene Qualifikation ist die Voraussetzung für die weitere berufliche Ausbildung. Gleichzeitig soll der angehende Lehrer befähigt werden, auf erziehungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlage die Entwicklung seiner Unterrichtsfächer sowie die Schulrealität sachkundig und kritisch zu beurteilen.

§ 5

Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung ist die von der Hochschule geschaffene Einrichtung zuständig.

(2) Für die fachbezogene Studienberatung sind die entsprechenden Seminare der Fachbereiche zuständig.

(3) Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

§ 6

Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise gemäß § 6 PO werden in der Regel auf Grund der Erfüllung folgender Bedingungen erbracht:

— regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie Beteiligung an der Diskussion

— der Nachweis einer Leistung, z. B. in Form eines Referats beziehungsweise einer Thesenerarbeitung für die Diskussion, einer schriftlichen Arbeit, einer kleineren empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeit, einer Klausur oder eines Abschlußkolloquiums (Bei Gruppenarbeit muß die jeweilige Einzelleistung erkennbar sein).

Über die Form der zu erbringenden Leistungen entscheidet die Lehrperson, die den Leistungsnachweis ausstellt.

(2) Die Leistungsnachweise enthalten Noten gemäß § 16 PO.

(3) Der Leistungsnachweis wird in der Regel durch die Lehrperson erteilt, die die Lehrveranstaltung durchführt.

§ 7

Lehrveranstaltungen

(1) Bezeichnung der Lehrveranstaltungen

An der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz werden insbesondere folgende auch für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen geltende Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesung (V)
2. Übung (Ü)
3. Seminar (S)
4. Proseminar (Pros)
5. Kolloquium (Kol)
6. Praktikum (P)
7. Exkursion
8. Kurs (K)
9. Kombinierte Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesung mit Übungen (V/Ü)

(2) Verbindlichkeit von Lehrveranstaltungen  
Auf Grund von § 19 HochSchG werden die Lehrveranstaltungen im Blick auf ihre Verbindlichkeit folgendermaßen unterschieden:

1. Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) sind für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich und durch Regelungen der Studienordnung bestimmt. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) sind für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich. Der Studierende hat sie im Sinne einer Schwerpunktbildung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung auszuwählen.
3. Wahllehrveranstaltungen sollen dem Studierenden ermöglichen, nach freier Wahl über die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus an solchen Lehrveranstaltungen im Rahmen der in § 2 angegebenen Studienzeit teilzunehmen, die der Ergänzung des Studiums dienen. Wahllehrveranstaltungen werden bei den einzelnen Fächern nicht eigen aufgeführt.

(3) Zahlenmäßige Beschränkung für den Besuch von Lehrveranstaltungen.

Zahlenmäßige Beschränkungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen, insbesondere auf die für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden, sind nur zulässig, wenn dies die sachgemäße Durchführung einer Lehrveranstaltung zwingend erfordert. Eine Entscheidung darüber trifft der Fachbereich.

## § 8

## Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien leisten einen Beitrag zum Theorie-Praxis-Bezug.

1. Sie umfassen

- eine Einführung in die Unterrichtspraxis und ein Erprobungspraktikum,
- zwei Blockpraktika und
- je ein Fachpraktikum in den beiden gewählten Fächern.

2. Die Block- und Fachpraktika verschaffen dem Studierenden Einblick in die Arbeit der Grund- und Hauptschule. Für bis zu drei der Schulpraktika kann der Studierende den Stufenschwerpunkt wählen. Eines der vier Praktika soll in dem nicht gewählten Stufenschwerpunkt absolviert werden.

3. Das Erprobungspraktikum, die Block- und Fachpraktika werden im Einvernehmen mit der Schulbehörde durchgeführt.

(2) Einführungsveranstaltungen

1. Eine Einführung in die Unterrichtspraxis und ein Erprobungspraktikum bereiten auf die Block- und Fachpraktika vor. Diese beiden Pflichtveranstaltungen erstrecken sich jeweils über die Dauer je eines Semesters und dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Erkenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen für die folgenden Schulpraktika.

2. Für die inhaltliche Konzeption ist das Seminar Allgemeine Didaktik zuständig (Einzelheiten: Teil II, § 10 Abs. 2 Nr. 1 a) und Abs. 3 Nr. 1).

3. Die Teilnahme an der Einführung in die Unterrichtspraxis soll in der Regel im 1. Semester, die Teilnahme am Erprobungspraktikum in der Regel im darauffolgenden Semester erfolgen.

4. Für die Organisation des Erprobungspraktikums ist das Sekretariat für Schulpraktische Studien zuständig.

(3) Blockpraktika

1. In den Blockpraktika soll der Student

- die Schulwirklichkeit kennenlernen,
- den Unterrichtsalltag der Schüler und der Lehrer über einen längeren Zeitraum miterleben,
- Probleme der Klassenführung erkennen und an deren Bewältigung beteiligt werden,
- seine erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse in der Planung und Realisierung von Unterricht erproben und erweitern und
- seine Eignung für den Lehrerberuf im Umgang mit Schülern während eines längeren Zeitraumes überprüfen.

2. Für die Teilnahme am ersten Blockpraktikum ist die erfolgreiche Ableistung des Erprobungspraktikums Voraussetzung. In der Regel wird das erste Blockpraktikum nach dem 3. Studiensemester, das zweite nach dem 5. Studiensemester abgeleistet.

3. Die Durchführung der Blockpraktika erfolgt nach den vom Ausschuss für Schulpraktische Studien erlassenen Regelungen. Für die Organisation ist das Sekretariat für Schulpraktische Studien zuständig.

4. Das erste Blockpraktikum soll mehr klassen- und schulbezogen durchgeführt werden. Im zweiten Blockpraktikum unterrichten die Studierenden vorwiegend in ihren beiden Fächern, in einem

der beiden Blockpraktika auch in dem weiteren Fach (§ 8 Abs. 1 PO).

5. Über das Blockpraktikum wird durch den betreuenden Vertreter der Hochschule im Benehmen mit dem Mentor eine Beurteilung erstellt.

(4) Fachpraktika

1. In den Fachpraktika soll der Student

- die besonderen Probleme des Unterrichtens in den von ihm gewählten Fächern kennenlernen,
- sich an Planung, Durchführung und Analyse des Unterrichtens angemessen beteiligen,
- seine im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse in eigenem Unterricht erproben,
- fachspezifische Lehrfähigkeiten entwickeln und
- gegebenenfalls seine fachliche und pädagogische Eignung überdenken.

2. Voraussetzung für die Teilnahme am ersten Fachpraktikum ist die erfolgreiche Ableistung des Erprobungspraktikums. Die Fachpraktika finden in der Regel im 4. und 5. Studiensemester statt.

3. Für die inhaltliche Gestaltung ist das zuständige Seminar verantwortlich. Die Organisation des Fachpraktikums erfolgt durch das zuständige Seminar in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat für Schulpraktische Studien gemäß den vom Ausschuss für Schulpraktische Studien erlassenen Regelungen.

4. Ein Fachpraktikum wird über die Dauer eines Semesters in der Regel wöchentlich zweistündig durchgeführt und durch unterrichtsbegleitende Veranstaltungen ergänzt. An diesen Veranstaltungen (Planung, Durchführung, Nachbesprechung) nehmen jeweils alle Studierenden der Praktikumsgruppe teil.

5. Über das Fachpraktikum wird durch den Leiter des Fachpraktikums eine benotete Beurteilung erstellt. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachpraktikum verlangt eine Benotung mit mindestens „ausreichend“.

## II. Besondere Bestimmungen für das Studium der Erziehungswissenschaften

## § 9

### Erziehungswissenschaften: gemeinsame Bestimmungen

(1) Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium der Erziehungswissenschaften weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(2) Aufbau und Umfang

1. Das Studium der Erziehungswissenschaften umfaßt Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- a) Allgemeine Didaktik, Pädagogik und Psychologie als Pflichtbereiche,
- b) Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Evangelische Theologie oder Katholische Theologie als Wahlpflichtbereich.

2. Für das Studium der Erziehungswissenschaften ist eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 38 Semesterwochenstunden (SWS) vorgesehen. Hier-von entfallen in der Regel auf Allgemeine Didaktik, Pädagogik, Psychologie und den gewählten Wahlpflichtbereich je 9 SWS, auf das Erprobungspraktikum 2 SWS. Die Einführung in die Unterrichtspraxis gehört zu den Pflichtlehrveranstaltungen des Bereichs Allgemeine Didaktik.

3. Das Studium der Erziehungswissenschaften sollte so angelegt werden, daß bis zum Ende des 5. Semesters die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erworben sind. Im 1. Studiensemester kann in der Regel kein Leistungsnachweis gemäß § 6 Abs. 2 PO erbracht werden.

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung:

1. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden kann in jeder Lehrveranstaltung zum Thema in einem der Pflichtbereiche oder im Wahlpflichtbereich erworben werden.

2. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung über Probleme der Integration von Kindern mit fremder Muttersprache kann in jeder Lehrveranstaltung zum Thema erworben werden.

## § 10

## Allgemeine Didaktik

(1) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

1. Leitvorstellungen des schulischen Unterrichts

- Grundlagen und Ziele der Bildung
- Geschichtliche Bedingtheit des Bildungsbegriffs
- Zentrierende Kategorien unterrichtlicher Maßnahmen

2. Lernziele — Lerninhalte

- Lehrplan- und Curriculumtheorie
- Lernziele — Lerninhalte: Begriff und Funktion

3. Lehr- und Lernstrategien

- Lernorganisation: die methodische Strukturierung des Unterrichts
- Medien
- Differenzierung
- Modelle der Unterrichtsvorbereitung

4. Schule und Gesellschaft

- Schularten, Schulstufen
- historische und aktuelle Schulorganisationspläne
- das Schulgesetz von Rheinland-Pfalz
- Probleme im Bezug auf den Schulbesuch von Kindern fremder Muttersprache

5. Probleme der Leistungsbeurteilung im Unterricht

6. Theoriebildung und Gegenstandsfelder didaktischer Modelle

(2) Studienanforderungen

Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

1. Pflichtlehrveranstaltungen

- a) Einführung in die Unterrichtspraxis (im 1. Studiensemester) V/U 2
- b) Einführende Übungen:  
Lernziele — Lerninhalte  
Lernorganisation  
(je 2 std. verteilt auf 2 der ersten 3 Studiensemester).

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Über die Pflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die ordnungsgemäße Teilnahme an weiteren Vorlesungen und Seminaren nach Wahl aus den unter Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 genannten Bereichen entsprechend dem Lehrangebot im Hinblick auf eine Schwerpunktbildung im Umfang von mindestens 3 SWS nachzuweisen.

## (3) Leistungsnachweise

- Über die ordnungsgemäße Teilnahme an der Einführung in die Unterrichtspraxis erhält der Student eine Bescheinigung. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Erprobungspraktikum.
- Der Leistungsnachweis über besondere Probleme der Grund- oder Hauptschule kann durch die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung erworben werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung ist in der Regel die Vorlage des Leistungsnachweises aus der Allgemeinen Didaktik.

## § 11

## Pädagogik

## (1) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Grundlagen einer Theorie der Erziehung
  - Aufgaben und Auftrag der Pädagogik in der Gesellschaft, ihre kulturhistorische Bedingtheit und ihre Verflechtung mit anderen Wissenschaften
  - Das Selbstverständnis der Pädagogik in ihren Grundbegriffen und ihren Systematisierungsversuchen
  - Richtungen der Pädagogik und die von ihnen bevorzugten Forschungsmethoden
  - Überblick über das Werk eines bedeutenden Pädagogen (Quellen und Sekundärliteratur) und die Epoche, der er angehört
- Ansätze einer Pädagogischen Anthropologie
  - Pädagogisch bedeutsame Sichtweisen vom Menschen in den verschiedenen Richtungen der Anthropologie
  - Die Sonderstellung des Menschen und die Eigenart seines Weltverhaltens
  - Anthropologie der Kindheit und Jugend in ihrer Bedeutung für Entwicklung und Erziehung
  - Pädagogische Bedeutung der Tendenzen von Entwicklung: Profil-, Optimierung- und Integrationstendenz
- Formen und Mittel erzieherischer Einwirkung
  - Grundaspekte der Lehrer-Schüler-Interaktion
  - Konzepte der Erziehungsstilforschung im kritischen Vergleich
  - Erziehungsmaßnahmen (Belohnung, Strafe u. a.) und Erziehungssituationen (Spiel, Arbeit u. a.)
  - Das Verhältnis von bewußter und unbewußter Erziehung, die Notwendigkeit planmäßiger Erziehung
- Erziehungsinstitutionen und Sozialformen der Erziehung
  - Familienerziehung und ihre Bedeutung für Schule und Freizeitgestaltung, Institutionen der Familien- und Jugendhilfe
  - Darstellung und Analyse des Bildungswesens im gesellschaftlichen Zusammenhang
  - Änderung der sozialen Interaktionen als Forderung pädagogischer Reformbewegungen, institutionelle Konsequenzen
  - Neuere Aufgaben der Erziehungsinstitutionen, zum Beispiel Sexual-, Medien-, Freizeit- und Friedenserziehung

## 5. Erziehungsberatung: die Pädagogik des Beraters

- Beobachtung und Beurteilung von Schülerverhalten
- Probleme und Möglichkeiten der Leistungsbeurteilung
- Vorgehensweise bei der Schüler- und Elternberatung
- Kenntnisse der institutionellen Hilfen

## (2) Studienanforderungen

Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

## 1. Pflichtlehrveranstaltungen

## a) Einführende Übung/Basiskurs

(2 std.)

(in der Regel im 1. Studiensemester)

Zum Beispiel:

- Technik wissenschaftlichen Arbeitens
- Pädagogische Grundbegriffe
- Sichtweisen der Erziehungswissenschaft
- Anwendungsbereiche und Spezialisierungen in der Erziehungswissenschaft
- Forschungsmethoden

## b) Lehrveranstaltungen (V oder S) zur Geschichte und Theorie der Erziehung (2 std.)

(in der Regel ab dem 2. Studiensemester)

Inhalte: siehe unter Abs. 1 Nr. 1

Ob eine Lehrveranstaltung als V oder S durchgeführt wird, wird vor jedem Semester festgelegt.

## 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Über die Pflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die ordnungsgemäße Teilnahme an weiteren Vorlesungen und Seminaren entsprechend dem Lehrangebot von mindestens 5 SWS nachzuweisen, und zwar aus den unter Abs. 1 Nr. 2 — 5 genannten Bereichen im Hinblick auf eine Schwerpunktbildung.

Vor jedem Semester wird die Art der Lehrveranstaltungen festgelegt.

## (3) Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis über besondere Probleme der Grund- oder Hauptschule kann durch die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung erworben werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung ist in der Regel die Vorlage des Leistungsnachweises aus der Pädagogik.

## § 12

## Psychologie

## (1) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Grundfragen und Grundmodelle der pädagogischen Psychologie
- Entwicklungspsychologie:
  - Entwicklungsbegriff, Einflußfaktoren auf Entwicklungsprozesse
  - Aspekte der kognitiven, affektiven, sozialen und psychomotorischen Entwicklung, insbesondere Entwicklungsprobleme in Grund- und Hauptschule
- Psychologie des Lehrens, Lernens und Erziehens: Unterrichtlich bedeutsame Lerntheorien, Verlauf von Lernprozessen, Lernübertragung, Theorien zur Intelligenz und Motivation
- Sozialpsychologie in ihrer Bedeutung für Familie, Schule und Altersgruppen,

zum Beispiel: soziale Interaktionen, Einstellungen, Normen, Lehrer- und Schülerverhalten, Unterrichtsklima

## 5. Beurteilung und Beratung in der Schule

Diagnostische Verfahren  
Lern- und Verhaltensstörungen (u. a. Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen; Ursachen, Erscheinungsformen, Möglichkeiten ihrer Behandlung)

## (2) Studienanforderungen

Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

## 1. Pflichtlehrveranstaltungen (V oder S)

- Entwicklungspsychologie 2 std.  
Inhalte: siehe unter Abs. 1 Nr. 2
- Psychologie des Lehrens, Lernens und Erziehens 2 std.  
Inhalte: siehe unter Abs. 1 Nr. 3
- Beurteilung und Beratung in der Schule 2 std.  
Inhalte: siehe unter Abs. 1 Nr. 5

Ob eine Lehrveranstaltung als V oder S durchgeführt wird, wird vor jedem Semester festgelegt.

## 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Über die Pflichtlehrveranstaltungen hinaus ist es erforderlich, an Vorlesungen und Seminaren aus den unter Abs. 1 Nr. 1 und 4 genannten Bereichen entsprechend dem Lehrangebot im Hinblick auf eine Schwerpunktbildung im Umfang von mindestens 3 SWS teilzunehmen.

## (3) Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis über besondere Probleme der Grund- und Hauptschule kann durch die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung erworben werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung ist in der Regel die Vorlage des Leistungsnachweises aus der Psychologie.

## § 13

## Philosophie

## Vorbemerkung:

Das Studium der Philosophie soll den Studierenden befähigen, Grundfragen der Erziehung unter philosophischen Gesichtspunkten zu reflektieren. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, daß das Studium in die grundlegenden Fragestellungen der Philosophie einführt. Für das Studium der Philosophie ist nicht in erster Linie ein bestimmtes Faktenwissen ausschlaggebend, sondern der Vollzug des philosophischen Denkens selbst, d. h. die Einsicht in die Intention philosophischer Aussagen und die vergleichende Analyse verschiedener Systementwürfe und Problemhorizonte. Den Zugang zum philosophischen Denken aber gewinnt man nur durch das Studium grundlegender Werke der klassischen Philosophie. Erst aus der Einsicht in die fortwirkende Kraft der philosophischen Überlieferung erwächst der eigene Frage- und Auslegungshorizont, der auch eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den philosophischen Positionen der Gegenwart, eine kritische Reflexion auf das eigene Lebensverständnis und eine wissenschaftstheoretische Analyse der formalen Struktur wissenschaftlicher Aussagen ermöglicht.

Deshalb ist die Einheit von historischer und systematischer Fragestellung für das Studium aller Themenbereiche bindend.

## (1) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

## 1. Fragestellungen der Anthropologie in Geschichte und Gegenwart

— Die Sonderstellung des Menschen in Ontogenese und Phylogenese einschließlich von Grundfragen der naturwissenschaftlichen Anthropologie

— Bedeutung der Sprache für das Selbst- und Weltverständnis des Menschen

— Anthropologie des Kindes

— Die Geschichtlichkeit des Menschen einschließlich der Probleme der Kultur- und Sozialanthropologie

— Die Bedeutung religionsphilosophischer Aussagen für das Selbstverständnis des Menschen

## 2. Philosophie der Erkenntnis und der Sprache

— Hauptrichtungen der Erkenntnistheorie und Logik

— Das Verhältnis von Sprache, Denken und Wirklichkeit einschließlich des hermeneutischen Ansatzes

— Der geschichtliche Wandel in der Auslegung des Wahrheitsbegriffs

## 3. Probleme sittlichen Handelns

— Die Normativität sittlichen Handelns in ihrer Spannung zwischen Werturteil und gesellschaftlicher Bedingtheit

— Freiheit und Notwendigkeit

— Ethik und Erziehung — personale Verantwortung und Gewissensbildung

— Verantwortung des Menschen in einer von Wissenschaft und Technik geprägten Welt

## 4. Philosophie der Geschichte und der Gesellschaft

— Geschichtsphilosophische Entwürfe der Neuzeit

— Theorien der Gesellschaft, des Staates und des Rechts

— Ideologiekritik

## 5. Wissenschaftstheoretische Grundfragen und Methodenprobleme

— Analyse des neuzeitlichen Wissenschaftsverständnisses

— Methodenkritik: Begriffs- und Theoriebildung, Prognose und Erklärung, Zufall und Gesetz

— Empirisch-analytisches Wissenschaftsverständnis und Sinnverstehen

— Umgangssprachliche Erfahrung und wissenschaftliche Fachsprache

— Probleme einer ästhetischen Urteilsbildung

## (2) Studienanforderungen

Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

## 1. Pflichtlehrveranstaltungen (V oder S), 4 oder 3 SWS:

a) Eine einführende Veranstaltung zu grundlegenden philosophischen Fragestellungen

b) Eine Veranstaltung zu einem philosophisch-geschichtlichen Schwerpunkt

## 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Über die Pflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die ordnungsgemäße Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen entsprechend dem Lehrangebot im Umfang von 5 oder 6 SWS verpflichtend, und zwar:

a) ein Seminar zu den Bereichen Abs. 1 Nr. 1 oder 3

b) ein Seminar zu den Bereichen Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5

c) eine Lehrveranstaltung zu den Bereichen Abs. 1 nach freier Wahl

Ob eine Lehrveranstaltung als V oder S durchgeführt wird, wird vor jedem Semester festgelegt.

## (3) Leistungsnachweise

Der vorgeschriebene Leistungsnachweis kann nur in einem der unter Abs. 2 Nr. 2 a) oder b) angeführten Seminare erworben werden.

## § 14

## Politikwissenschaft

## Vorbemerkung:

Das Studium des Wahlpflichtbereichs Politikwissenschaft soll den Studierenden befähigen, Grundfragen der Erziehung unter politikwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu reflektieren. Daher führt das Studium in Kernbereiche und in einige grundlegende Fragestellungen und Zielsetzungen der Politikwissenschaft ein und soll gleichzeitig synoptisches Denken und Urteilen unter Einbeziehung politiktheoretischer, rechtlicher, historischer und ökonomischer Faktoren einüben.

## (1) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

## 1. Einführung in die Politikwissenschaft

Historische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, wissenschaftstheoretischer Diskussionsstand, ausgewählte Methoden des Fachs, Grundbegriffe

## 2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Politische Institutionen und Prozesse auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene; Parteien, Verbände, Massenmedien, Wahlrecht und Wählerverhalten, politische Kultur und politische Sozialisation

## 3. Politische Theorie

Klassiker des politischen Denkens, moderne normative und empirische Theorien sowie Ideologien; Grundlegung und Erklärung der politischen Verfassung von Industrie- und Entwicklungsgesellschaften

## 4. Politische Systemlehre

Grundzüge der politischen Institutionen und Prozesse in liberalrechtsstaatlichen (parlamentarischen und präsidentiellen) sowie autoritären sozialistischen Demokratien

## 5. Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und internationale Beziehungen

Auswärtige Politik der Bundesrepublik Deutschland, Strukturen internationaler Beziehungen (Ost-West- und Nord-Süd-Verhältnis), Friedensforschung, internationale Organisationen

## (2) Studienanforderungen

Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

## 1. Pflichtlehrveranstaltungen (V oder S)

a) Einführung in die Politikwissenschaft 2 SWS

b) Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS

c) Spezialthema aus dem Bereich politisches System der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS

Ob eine Lehrveranstaltung als V oder S durchgeführt wird, wird jeweils vor Beginn eines Semesters festgelegt.

## 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(V oder S)

a) Politische Theorie 1 oder 2 SWS (Ideengeschichtliche oder moderne politische Theorie)

b) Politische Systemlehre 1 oder 2 SWS

c) Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und Internationale Beziehungen 1 oder 2 SWS

Von den unter Nr. 2 a) bis c) genannten Bereichen müssen zwei gewählt werden.

Ob eine Lehrveranstaltung als V oder S durchgeführt wird, wird jeweils vor Beginn eines Semesters festgelegt.

## (3) Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis kann in allen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der unter Nr. 1 a) und b) genannten erworben werden.

## § 15

## Soziologie

## Vorbemerkung:

Das Studium des Wahlpflichtbereichs Soziologie soll dazu befähigen, gesellschaftliche Bedingungen der Erziehung und also die Bedeutung der sozialen Umwelt für pädagogische Berufe zu erkennen. Das setzt voraus, sich mit allgemeiner Soziologie, soziologischen Forschungstechniken und spezieller Soziologie zu befassen.

## (1) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

## 1. Allgemeine Soziologie, vor allem

— Soziologische Grundbegriffe, die Fachsprache; zum Beispiel soziales Handeln, soziale Normen, soziale Gruppen, soziale Rolle, soziale Kontrolle, soziale Schichtung

— Soziologische Fragestellungen, zum Beispiel Sozialisation, Institutionen der Erziehung, sozialer Wandel, soziale Ungleichheit

## 2. Methoden/Techniken empirischer Sozialforschung

Soziologie gilt im allgemeinen als empirisch orientierte Sozialwissenschaft, die sich nicht mit Vermutungen begnügt. Deren Überprüfung dienen die Methoden/Techniken empirischer Sozialforschung. Dazu zählen: Interview, Beobachtung, Experiment, Soziometrie, Inhaltsanalyse. Eine dieser Forschungstechniken sollte vertieft studiert werden.

## 3. Spezielle Soziologie

Kenntnisse in allgemeiner Soziologie (Nr. 1) und in Methoden/Techniken (Nr. 2) sind erforderlich, um sich wissenschaftlich mit einzelnen soziologischen Gegenstandsbereichen beschäftigen zu können. Von den speziellen Soziologien muß eine studiert werden, und zwar in der Regel: Familiensoziologie, Jugendsoziologie, Erziehungs-/Schulsoziologie oder Arbeits-/Berufssoziologie.

## (2) Studienanforderungen

1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden in der Regel zweistündigen Wahlpflichtlehrveranstaltungen je nach Lehrangebot erforderlich. Ob sie als V, Ü oder S angeboten werden, wird vor jedem Semester festgelegt.

— Zwei Lehrveranstaltungen zur allgemeinen Soziologie

— Eine Lehrveranstaltung zu Methoden/Techniken empirischer Sozialforschung

- Zwei Lehrveranstaltungen in der Regel zu einer der in Abs. 1 Nr. 3 genannten speziellen Soziologien
- 2. Die Kenntnisse in Methoden/Techniken empirischer Sozialforschung können auch in einer entsprechenden Lehrveranstaltung einer anderen sozialwissenschaftlichen Disziplin erworben werden. In diesem Fall ist eine weitere Lehrveranstaltung aus den Bereichen Abs. 1 Nr. 1 oder 3 erforderlich.
- 3. Es wird empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie im Vorschlag für einen Studienaufbau angegeben ist.

(3) Leistungsnachweise

Der Erwerb des Leistungsnachweises — in der Regel ab dem 3. Semester — setzt ausreichende Kenntnisse in den in Abs. 1 Nr. 1 und möglichst auch in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Bereichen voraus.

(4) Vorschlag für einen Studienaufbau

Semester	Lehrveranstaltungen	SWS
1/2	Einführung in soziologisches Denken; soziologische Grundbegriffe und Fragestellungen; Abs. 1 Nr. 1	2
2/3	Soziologische Grundbegriffe und Fragestellungen; Abs. 1 Nr. 1	2
3/4	Methoden/Techniken empirischer Sozialforschung; Abs. 1 Nr. 2	1
4/5	Spezielle Soziologie; Abs. 1 Nr. 3	2
5/6	Vertiefung allgemeiner beziehungsweise spezieller Soziologie; Abs. 1 Nr. 1 und 3	2

§ 16

Evangelische Theologie

Vorbemerkung

Das Studium des Wahlpflichtbereichs Evangelische Theologie soll den Studierenden befähigen, Grundfragen der Erziehung unter theologischen Gesichtspunkten zu reflektieren. Dazu führt das Studium in grundlegende Fragestellungen der Theologie ein, vor allem in den Umgang mit der biblischen Überlieferung. Darüber hinaus ist eine erste Einführung in den Vollzug religionspädagogischen Fragens erforderlich.

(1) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

1. Altes Testament
  - Bibelkunde
  - Grundlegende Texte und Themen der geschichtlichen und prophetischen Überlieferung zum Verständnis von Gott, Mensch und Welt
2. Neues Testament
  - Bibelkunde
  - Grundlegende Texte und Themen der durch Jesus Christus eröffneten Sicht von Gott, Mensch und Welt
3. Glaubenslehre und Ethik
  - Die christliche Sicht von Gott, Mensch und Welt in der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der Gegenwart und anderen Deutungssystemen
4. Religionspädagogik
  - Religiöse Sozialisation und Erziehung
  - Pädagogische und theologische Anthropologie

- Pädagogische Grundbegriffe in theologischer Sicht
- Religionspädagogische Handlungsfelder

(2) Studienanforderungen

1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen erforderlich:
  - Altes Testament 2 V oder S
  - Neues Testament 2 V oder S
  - Glaubenslehre und Ethik 2 V oder S
  - Religionspädagogik 3 V oder S

Ob eine Lehrveranstaltung als V oder S durchgeführt wird, wird vor jedem Semester festgelegt.
2. Die Teilnahme an einer religionspädagogischen Lehrveranstaltung setzt Studien in einem der Bereiche Altes Testament, Neues Testament oder Glaubenslehre und Ethik voraus.

(3) Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis kann in der Regel ab dem 3. Semester in einem Seminar über einen der vier in Abs. 1 aufgeführten Bereiche erworben werden.

§ 17

Katholische Theologie

Vorbemerkung:

Das Studium soll den Studierenden befähigen, Grundfragen der Erziehung unter theologischen Gesichtspunkten sachkundig zu bedenken und zu beantworten.

Um dies zu erreichen, führt das Studium in grundlegende Fragestellungen der Katholischen Theologie ein. Vorrangige Studien-schwerpunkte bilden die religionspädagogischen, exegetischen und systematisch-theologischen Bereiche.

(1) Studieninhalte

Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Bereiche:

- Einführung in die Katholische Theologie
- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Fundamentaltheologie
- Dogmatik
- Moraltheologie
- Christliche Sozialwissenschaften
- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik/Katechetik
- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht
- Philosophie
- Religionswissenschaft

(2) Studienanforderungen

Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus nachfolgenden Bereichen erforderlich. Sie werden im allgemeinen zweistündig als Vorlesung oder Seminar angeboten. Die Art der einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils zu Beginn eines Semesters bekanntgegeben.

1. Pflichtlehrveranstaltungen
  - Es ist je eine Lehrveranstaltung aus den folgenden Bereichen zu wählen:
    - Biblische Theologie
    - Dogmatik
    - Religionspädagogik/Katechetik
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen
  - Es sind zwei Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen auszuwählen:

- Einführung in die Katholische Theologie
- Exegese des Alten Testaments
- Exegese des Neuen Testaments
- Epoche der Kirchengeschichte
- Christentum und Weltreligion
- Grundlegender Traktat der Dogmatik
- Grundfragen der allgemeinen Moraltheologie
- Grundzüge der christlichen Soziallehre
- Einführung in kirchliche Praxisfelder
- Ausgewählte Fragen schulischen Religionsunterrichts
- Bedeutsame Fragen der Liturgie
- Grundnormen des kirchlichen Rechts, insbesondere des Ehrechts
- Ausgewählte Fragen zum Thema Glaube und Erziehung
- Philosophische Begründung der Religion und der philosophischen Gotteslehre

(3) Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis kann in der Regel ab dem 3. Semester in einer Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung erworben werden.

III. Besondere Bestimmungen für das Studium der Fächer

§ 18

Bildende Kunst

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen erfordert das Studium des Faches Bildende Kunst besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der bildnerischen Praxis.

(2) Ziel des Studiums

Das Studium des Faches soll dem Studierenden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und ästhetisch-praktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln als Grundlage seiner weiteren Ausbildung. Zugleich soll der Studierende befähigt werden, fachdidaktische Entwicklungen und schulpraktische Gegebenheiten selbständig kritisch zu beurteilen.

(3) Aufbau und Umfang

1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
  - a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
  - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.

Das Hauptstudium kann erst nach Vorlage der für das Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise aufgenommen werden.

2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa

— im Grundstudium	20 SWS,
— im Hauptstudium	18 SWS,
— im Fachpraktikum	2 SWS.

Hiervon entfallen auf

- a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
  - im Grundstudium 8 SWS,
  - im Hauptstudium 6 SWS,
  - im Fachpraktikum 2 SWS.
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)
  - im Grundstudium 12 SWS,
  - im Hauptstudium 12 SWS.

3. Exkursionen während des Studiums:
  - eine mehrtägige,
  - mehrere eintägige,

insgesamt wenigstens 12 Exkursionstage.

## (4) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

1. Das fachwissenschaftliche Studium erstreckt sich auf
    - a) Inhalte und Probleme der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte,
    - b) Inhalte und Probleme der mit optischer Massenkommunikation und Alltagsästhetik befaßten Wissenschaften.
  2. Das fachdidaktische Studium erstreckt sich auf
    - a) historische und aktuelle fachdidaktische Konzepte,
    - b) Curricula, Unterrichtsplanung und deren relevante Bezugsdisziplinen in Verbindung mit unterrichtspraktischen Studien (Fachpraktikum).
  3. Die ästhetische Praxis umfaßt
 

Untersuchungen und eigenständige Problemlösungen in den Bereichen Zeichnen, Malen, Druckgrafik, Plastik/Objekt, Fotografie, Film/Video, sowie die Beschäftigung mit symptomatischen Phänomenen der aktuellen Kunst oder systematischen Untersuchungen zu fundamentalen Gestaltungsproblemen. Letztere können im Zusammenhang mit den vorgenannten Bereichen oder gesondert behandelt werden.
  4. Die Werkpraxis umfaßt
 

Studien im Bereich Werken. Inhalte siehe § 46 Abs. 5 Nr. 1 b) cc).
  - (5) Studienanforderungen
    1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
      - a) Fachwissenschaftlicher Bereich
        - Kunstwissenschaft
          - aa) Pflichtlehrveranstaltungen: eine (in der Regel zweistündige) zu
            - Einführung in die Analyse ästhetischer Objekte
          - bb) Wahlpflichtlehrveranstaltungen: eine (in der Regel zweistündige) aus den Bereichen
            - Exemplarische ästhetische Probleme in der Kunst des 20. Jahrhunderts
            - Symptomatische Produktionstheorien und Rezeptionsprobleme in der Bildenden Kunst
            - Interpretationstheorien und Methoden der Kunstwissenschaft
            - Exemplarische Untersuchungen zur historischen Kunst, ihren geistesgeschichtlichen Hintergründen und stilistischen Spezifika
        - Optische Massenkommunikation
 

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: eine (in der Regel zweistündige) aus den Bereichen
        - Ausgewählte Inhalte und Probleme der optischen Massenkommunikation
        - Inhaltliche und strukturelle Spezifika ausgewählter Massenkommunikationsmedien
      - b) Fachdidaktischer Bereich
 

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: zwei (in der Regel zweistündige) aus den Bereichen

        - Grundlagen der Unterrichtsplanung
        - Fachdidaktische Konzepte seit 1945
        - Aktuelle fachdidaktische Theoriebildung
    2. Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
      - a) Fachwissenschaftlicher Bereich
 

Kunstwissenschaft

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: drei (in der Regel zweistündige) aus den Bereichen

        - Exemplarische ästhetische Probleme in der Kunst des 20. Jahrhunderts
        - Symptomatische Produktionstheorien und Rezeptionsprobleme in der Bildenden Kunst
        - Interpretationstheorien und Methoden der Kunstwissenschaft
        - Exemplarische Untersuchungen zur historischen Kunst, ihren geistesgeschichtlichen Hintergründen und stilistischen Spezifika
      - b) Fachdidaktischer Bereich
        - aa) Pflichtlehrveranstaltungen: eine (in der Regel in Verbindung mit dem Fachpraktikum) zu
          - Organisation und Aufbau von Lehreinheiten
        - bb) Wahlpflichtlehrveranstaltungen: eine (in der Regel zweistündige) aus den Bereichen
          - Aktuelle fachdidaktische Theoriebildung
          - Lernziele und Lehrplanfragen
          - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen
      - c) Ästhetische Praxis
        - aa) Pflichtlehrveranstaltungen: zwei (in der Regel zweistündige) zu
          - Plastik/Objekt
          - Druckgrafik
        - bb) Wahlpflichtveranstaltungen: eine (in der Regel vierstündige) aus den Bereichen
          - Zeichnen
          - Malen
          - Druckgrafik
          - Plastik/Objekt
          - Fotografie
          - Film/Video
          - Symptomatische Phänomene der Gegenwartskunst.
  3. Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an einem Fachpraktikum von 2 SWS in der Regel im Hauptstudium mit Erfolg teilzunehmen.
  4. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an einer mehrtägigen und mehreren eintägigen Exkursionen im Umfang von mindestens 12 Exkursionstagen mit Erfolg teilzunehmen.
  5. In den Bereichen, die im Rahmen der Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgewählt werden, sind im Hinblick auf die Anforderungen der PO Grundkenntnis über Eigenstudien zu erwerben.
- (6) Leistungsnachweise
  1. Die Leistungsnachweise aus den Inhalten des Grundstudiums sind zu erbringen
    - im fachdidaktischen Bereich in einer Wahlpflichtlehrveranstaltung
    - im fachwissenschaftlichen Bereich in der Pflicht- oder einer Wahlpflichtlehrveranstaltung
  2. Der Nachweis über künstlerisch-praktische Fähigkeiten in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Ästhetischen Praxis (die Veranstaltungen für diesen Nachweis erstrecken sich über das ganze Studium):
 

Er wird erworben durch die Vorlage der Arbeiten jeweils am Ende der besuchten Lehrveranstaltungen. Die Durchschnittsnote aller Arbeiten wird vor der Meldung zur Prüfung auf Grund der Präsentation aller künstlerisch-praktischen Arbeitsergebnisse von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Leitern der Veranstaltungen der ästhetischen Praxis ermittelt. Bei Gemeinschaftsarbeiten kann die Leistung der einzelnen Teilnehmer bereits am Ende der Lehrveranstaltung benotet werden. Sie findet bei der Ermittlung der Durchschnittsnote Berücksichtigung. Diese Durchschnittsnote wird zu 25% auf die Endnote im Fach Bildende Kunst angerechnet.
  3. Von den beiden Leistungsnachweisen aus den Inhalten des Hauptstudiums ist je einer zu erbringen
    - im fachdidaktischen Bereich in einer Wahlpflichtlehrveranstaltung,
    - im fachwissenschaftlichen Bereich in einer Wahlpflichtlehrveranstaltung.
  4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 12 Exkursionstagen.
  5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der für das Grundstudium vorgesehenen Wahlpflichtlehrveranstaltung aus dem Bereich der Werkpraxis, falls Werken nicht als weiteres Fach gewählt wird.
  6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum, einschließlich der damit in Verbindung stehenden Lehrveranstaltung.

§ 19  
Biologie

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des Faches Biologie weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(2) Aufbau und Umfang

1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a) das Grundstudium mit Schwerpunkt im 1. bis 3. Semester,
- b) das Hauptstudium mit Schwerpunkt im 3. bis 6. Semester.

2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa

- im Grundstudium 23 SWS und
- im Hauptstudium 16 SWS.

Hiervon entfallen auf

- a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
  - im Grundstudium 23 SWS,

Grundstudium

— im Hauptstudium (Fachpraktikum und Fachdidaktikseminar) 4 SWS,

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) — im Hauptstudium 12 SWS.

3. Biologische Exkursionen während des Studiums:

- eine mehrtägige,
- fünf eintägige.

(3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Allgemeine Biologie
- Botanik
- Zoologie
- Humanbiologie und als übergreifenden Bereich
- Biologische Arbeitsmethoden

(4) Studienanforderungen

1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist es erforderlich, an folgenden Pflichtlehrveranstaltungen gemäß nachstehender Lehrveranstaltungsübersicht teilzunehmen:

	Art	SWS	Studienbeginn WS				Studienbeginn SS			
			W 1	S 2	W 3	S 4	S 1	W 2	S 3	W 4
1. Einführung in die Botanik	V	1	-	1	-	-	1	-	-	-
2. Mikroskop.-botan. Praktikum	P	2	-	2	-	-	-	-	2	-
3. Einführung in die Zoologie	V	1	1	-	-	-	-	1	-	-
4. Baupläne der Tiere	P	3	-	-	3	-	-	3	-	-
5. Pflanzenbestimm- und Kennübungen	K	2	-	2	-	-	2	-	-	-
6. Allgemeine Biologie	V	2	-	-	2	-	-	-	-	2
7. Humanbiol. Praktikum	P	2	-	2	-	-	-	-	2	-
8. Einführung i.d. Humanbiol.	V	1	1	-	1	-	-	1	-	1
9. Gesundheitserziehung	V	1	-	(1)	-	(1)	-	(1)	-	(1)
10. Sexualerziehung	V	1	-	(1)	-	(1)	-	(1)	-	(1)
11. Allgem. Einführungspraktikum	P	2	2	-	-	-	-	2	-	-
12. Chemie für Biologen	V	1	1	-	-	-	-	1	-	-
13. Chem. Prakt. f. Biologen	P	2	2	-	-	-	-	2	-	-
14. Fachdidaktik	V	2	-	-	2	-	-	(2)	-	(2)

In Klammer () gesetzte Zahlen bedeuten, daß die betreffende Veranstaltung sowohl in dem einen als auch in dem anderen Semester besucht werden kann.

2. Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen:
  - Fachdidaktikseminar und Fachpraktikum 4 SWS
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (V, S oder P):
  - aa) Je 5 SWS aus zwei der Bereiche
    - Allgemeine Biologie
    - Botanik
    - Zoologie
    - Humanbiologie
  - bb) Eine zweistündige Lehrveranstaltung nach Wahl aus den in Abs. 3 genannten Bereichen

Die Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn eines Semesters festgelegt.

3. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an

- einer mehrtägigen und
- fünf eintägigen

Exkursionen mit Erfolg teilzunehmen.

(5) Leistungsnachweise

Die erforderlichen Leistungsnachweise können wie folgt erworben werden:

- 1. Aus den Inhalten des Grundstudiums:
  - a) Nachweis zum Themenbereich Chemie für Biologen/Naturwissenschaftler
  - b) Zwei Nachweise wahlweise aus zwei der Lehrveranstaltungen:
    - Mikroskopisch-botanisches Praktikum (Nr. 2 der Übersicht),
    - Baupläne der Tiere (Nr. 4 der Übersicht) oder
    - Humanbiologisches Praktikum (Nr. 7 der Übersicht).  
Sofern Chemie als weiteres Fach gewählt wird, sind die drei Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen Nr. 2, 4 und 7 der Übersicht zu erbringen.
- 2. Aus den Inhalten des Hauptstudiums je ein Leistungsnachweis
  - a) in der Fachdidaktik,
  - b) über eine Wahlpflichtlehrveranstaltung aus den Bereichen
    - Allgemeine Biologie
    - Botanik
    - Zoologie
    - Humanbiologie

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einer mehrtägigen Exkursion und
- fünf eintägigen Exkursionen.

§ 20  
Chemie

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des Faches Chemie weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(2) Aufbau und Umfang

1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.

2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa

- im Grundstudium 28 SWS,
- im Hauptstudium 10 SWS und
- im Fachpraktikum 2 SWS

Hiervon entfallen auf

- a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
  - im Grundstudium 24 SWS,
  - im Hauptstudium 6 SWS,
  - im Fachpraktikum 2 SWS,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)
  - im Grundstudium 4 SWS,
  - im Hauptstudium 4 SWS.

(3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Allgemeine Chemie
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Analytische Chemie
- Chemische Technologie
- Stöchiometrie
- Didaktik und Methodik des Chemieunterrichts.

(4) Studienanforderungen

1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (V, Ü oder P) erforderlich:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen
  - Anorganische Chemie 6 SWS
  - Organische Chemie 7 SWS
  - Allgemeine Chemie 1 SWS
  - Physikalische Chemie 2 SWS
  - Analytische Chemie 2 SWS
  - Stöchiometrie 1 SWS
  - Chemische Technologie 1 SWS
  - Physikalisches Praktikum 2 SWS
  - Fachdidaktik 2 SWS

b) Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS aus zwei der folgenden Bereiche:

- Experimentelle Schulchemie (anorganisch) 2 SWS
- Experimentelle Schulchemie (organisch) 2 SWS
- Chemische Technik und Umwelt 2 SWS

Die Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus der Lehrveranstaltungsübersicht.

2. Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (V, Ü, P oder S) erforderlich:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen:  
 Quantitative Analyse 2 SWS  
 Anorganisch-chemisches Seminar 1 SWS  
 Organisch-chemisches Seminar 1 SWS  
 Fachdidaktik 2 SWS

- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:  
 aa) 2 SWS aus einem der folgenden Bereiche  
 Kunststoffchemie 2 SWS  
 Nahrungsmittelchemie 2 SWS  
 bb) Eine Lehrveranstaltung von 2 SWS nach Wahl aus den in Abs. 3 genannten Bereichen

Die Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus der Lehrveranstaltungsübersicht.

3. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an einem Fachpraktikum von 2 SWS in der Regel im 4. oder 5. Semester mit Erfolg teilzunehmen.

4. Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht angegeben ist.

(5) Leistungsnachweise

1. Von den drei Leistungsnachweisen aus den Inhalten des Grundstudiums ist je einer zu erbringen

- a) über Grundlagen der anorganischen Chemie  
 b) über eine Grundveranstaltung aus dem Fach Physik  
 c) über Grundlagen der organischen Chemie

2. Von den beiden Leistungsnachweisen aus den Inhalten des Hauptstudiums ist je einer zu erbringen

- a) über Grundlagen der Kunststoffchemie oder der Nahrungsmittelchemie  
 b) über eine fachdidaktische Veranstaltung

3. Von den Nachweisen für fachpraktische Veranstaltungen ist je einer zu erbringen aus

- a) dem anorganisch-chemischen Praktikum  
 b) dem organisch-chemischen Praktikum  
 c) einem Praktikum der Qualitativen Analyse oder einem Praktikum der Quantitativen Analyse

(6) Lehrveranstaltungsübersicht

Sem.	Veranstaltung			
1.	Anorganische Chemie I	V1		
	Organische Chemie I	V1		
	Allgemeine Chemie	V1		
	Stöchiometrie		Ü1	
	Physikalisches Praktikum			P2
				6 SWS
2.	Anorganische Chemie II	V1		
	Organische Chemie II	V1		
	Anorgan. chem. Praktikum			P2
	Fachdidaktik I	V1		
	<u>Wahlpflicht:</u> Experimentelle Schulchemie (anorganisch)			P2
				5/7 SWS
3.	Allgemeine u. anorg. Chemie		Ü2	
	Organische Chemie III	V1		
	Organ. chem. Praktikum			P2
	Fachdidaktik II	V1		
	Chemische Technologie	V1		
	<u>Wahlpflicht:</u> Experimentelle Schulchemie (organisch)			P2
				7/9 SWS
4.	Organische Chemie		Ü2	
	Physikalische Chemie	V1	Ü1	
	Qualitative Analyse			P2
	<u>Wahlpflicht:</u> Chemische Technik und Umwelt	V1	Ü1	
5.	Quantitative Analyse			P2
	Fachdidaktik		Ü2	
	Fachpraktikum			P2
	<u>Wahlpflicht:</u> Kunststoffchemie		Ü2	
	Präparativ-chem. Praktikum			P 2
				6/10 SWS
6.	Anorgan. chem. Seminar			S1
	Organ. chem. Seminar			S1
	<u>Wahlpflicht:</u> Nahrungsmittelchemie			Ü2
	Farbstoffchemie oder Mineralogie	V1	Ü1	

§ 21

Deutsch

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des Faches Deutsch weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(2) Ziel des Studiums

Das Studium soll

- dem Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Faches vermitteln,
- den Studierenden befähigen, auf Grund der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten

ten und Methoden künftigen Schülern zu angemessenem sprachlichem Verhalten und zur sprachlichen Bewältigung von Lebenssituationen zu verhelfen.

(3) Aufbau und Umfang

1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a) das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern,
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von drei Semestern.

2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa

- im Grundstudium 20 SWS,
- im Hauptstudium 18 SWS.

Hiervon entfallen auf

- a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
  - im Grundstudium 8 SWS,
  - im Hauptstudium 5 SWS,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl)
  - im Grundstudium 12 SWS,
  - im Hauptstudium 13 SWS.

## (4) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Fachdidaktik

einschließlich sprechwissenschaftlicher und sprecherzieherischer Fragestellungen.

## (5) Studienanforderungen

1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist es erforderlich, an folgenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen:

## a) Pflichtveranstaltungen:

- Einführung in die Sprachwissenschaft Pros 2 SWS
- Einführung in die Literaturwissenschaft der neueren deutschen Literatur Pros 2 SWS
- Fachdidaktisches Proseminar Pros 2 SWS
- Sprechfähigkeit für den Lehrerberuf Pros 2 SWS

## b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (V oder Pros) aus:

- Spracherwerb und sprachliche Sozialisation 2 SWS
- Literaturgeschichte, Gattungen, Methoden 2 SWS
- Mündliche Kommunikation 2 SWS
- Fachdidaktik 2 SWS
- dem Gesamtangebot des Seminars Germanistik nach freier Wahl weitere 4 SWS

Die Art der Lehrveranstaltungen wird vor jedem Semester festgelegt.

2. Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist es erforderlich, an folgenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen:

## a) Pflichtlehrveranstaltungen:

- Veranstaltung in Verbindung mit dem Fachpraktikum 3 SWS
- Didaktik des Deutschunterrichts an Grund- und Hauptschulen S 2 SWS (einschließlich Erstlesen und Erstschriften)

## b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (V oder S) aus:

- Geschichte und System der deutschen Sprache unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwartssprache 2 SWS
- Sprachnormen und -varietäten 2 SWS
- Rhetorik: Gespräch, Rede, Argumentation, Poetik und Stilistik 2 SWS
- Deutsche Literatur, ihre Geschichte, ihre Gattungen und Funktionen, ihre Beziehungen zu anderen Literaturen, Kinder- und Jugendliteratur 2 SWS
- Literarische Kommunikation 2 SWS
- dem Gesamtangebot des Seminars Germanistik nach freier Wahl weitere 3 SWS

Die Art der Lehrveranstaltungen wird vor jedem Semester festgelegt.

## (6) Leistungsnachweise

1. Im Grundstudium sind die drei Leistungsnachweise sowie der Nachweis der „für den Lehrerberuf notwendigen

Fähigkeit im Sprechen“ in den Pflichtlehrveranstaltungen zu erwerben.

2. Im Hauptstudium können die beiden Leistungsnachweise (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) in entsprechenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Seminars Germanistik erworben werden.

Der Erwerb des Leistungsnachweises in Fachdidaktik setzt den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung über Erstlesen und Erstschriften voraus.

Leistungsnachweise für Seminare des Hauptstudiums setzen die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums voraus.

## § 22

## Englisch

## (1) Studienvoraussetzungen

1. Gute Kenntnisse der Grammatik der englischen Sprache und die Fähigkeit, sich in der Fremdsprache auszudrücken, sind erforderlich.
2. Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht.
3. Die Feststellung der PO, daß mangelnde Sprachbeherrschung durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden kann, bezieht sich sowohl auf die schriftlichen als auch die mündlichen Leistungen.

## (2) Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist, die bereits vorhandene Beherrschung der englischen Sprache sowohl mündlich wie schriftlich, rezeptiv wie produktiv so auszubauen, daß sich die Studierenden zu den Studieninhalten und Methoden, sowie schwierigen Sachverhalten in englischer Sprache äußern können und die Voraussetzungen für einen einsprachigen Unterricht gegeben sind.

## (3) Aufbau und Umfang

1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
  - a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
  - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.
2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa
  - im Grundstudium 27 SWS
  - im Hauptstudium (einschließlich Fachpraktikum) 11 SWS
 Hiervon entfallen auf
  - a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
    - im Grundstudium 17 SWS
    - im Hauptstudium 5 SWS
  - b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)
    - im Grundstudium 10 SWS
    - im Hauptstudium 6 SWS
3. Besondere Empfehlungen
  - a) Die Sprachwissenschaftlichen Ziele sind zum Teil in enger Verflechtung mit den sprachpraktischen Zielen zu sehen. So bilden zum Beispiel phonetische und phonologische Kenntnisse der englischen Sprache zugleich eine notwendige Basis für die praktische Beherrschung von Lautbildung und Intonation.
  - b) Die Auswahl der in der Originalsprache zu lesenden Texte wird weitgehend dem Studierenden überlassen,

doch stellt das englische Seminar eine Lektüreliste als Orientierungshilfe zur Verfügung.

- c) In Anbetracht der späteren Berufstätigkeit des Hauptstuhllehrers ist die fachdidaktische Zielsetzung besonders wichtig. Der Praxisbezug der Fachwissenschaft macht es erforderlich, daß fachdidaktische Veranstaltungen von Anfang des Studiums an besucht werden.
- d) Zur Förderung insbesondere der Sprachpraxis ist gemäß Anlage B 5 I PO nach Möglichkeit ein dreimonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land in die Studienzeit einzuplanen.

## (4) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

## 1. Sprachpraxis

In der Sprachpraxis erwirbt der Studierende die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich dem Gegenstand angemessen auszudrücken. Dazu gehören unter anderem Übungen in Diskussion, Grammatik, Hörverständnis und Leseverständnis.

Durch Übungen in Phonetik werden den Studierenden Intonation und Lautbild der Received pronunciation oder des General American zur festen Gewohnheit. Der Studierende muß muttersprachliche Interferenzen erkennen und vermeiden können. Aus diesem Grund ist eine Verbindung der praktischen Ausspracheübungen mit einer Einführung in die Theorie der Phonetik notwendig.

## 2. Sprachwissenschaft

Durch das Studium neuer sprachwissenschaftlicher Methoden und Beschreibungsmodelle des Englischen soll der Studierende in erster Linie Einsicht in das System der Sprache gewinnen. Er soll mit einem der Teilbereiche (Phonologie, Morphologie, Syntax oder Semantik) besonders vertraut sein.

Teildisziplinen der modernen Sprachwissenschaft (zum Beispiel Kommunikationstheorien, Psycholinguistik, Soziolinguistik oder Textlinguistik) werden vornehmlich im Zusammenhang mit Theorien und Methoden der Angewandten Linguistik erarbeitet.

## 3. Literaturwissenschaft

Der Studierende macht sich mit verschiedenen Interpretationsmethoden, mit Theorien der Literaturwissenschaft, mit Gattungs- und Epochenproblematik vertraut.

Der Studierende lernt die Geschichte der englischsprachigen Literatur im Überblick kennen. Er beschäftigt sich mit einigen Hauptwerken von Shakespeare bis zur Gegenwart. Diese Texte müssen in der Originalsprache gelesen werden.

## 4. Landeskunde Großbritanniens und der USA

Der Studierende lernt wichtige politische, soziale und kulturelle Fragen Großbritanniens und der USA kennen. Dabei werden die Probleme der heutigen Zeit mit ihren geschichtlichen Bedingungen (zum Beispiel Englands Rolle in Europa, Minderheitsproblematik) verbunden.

## 5. Fachdidaktik Englisch

Das fachdidaktische Studium vermittelt zunächst das Verständnis wesentlicher Grundbegriffe und Grundfragen dieser

Disziplin, wodurch die Studierenden zu eigener Lektüre von fachdidaktischen Veröffentlichungen befähigt werden sollen. Außerdem beschäftigen sich die Studierenden vertieft mit fachdidaktischen Teilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion der Gegenwart.

In Verbindung mit den Schulpraktika, insbesondere mit dem Fachpraktikum, werden fachwissenschaftliche und unterrichtspraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Techniken erarbeitet.

(5) Studienanforderungen

- Während des ersten Studiensemesters findet für die Sprachpraxis ein Einstufungstest mit Beratung statt.
- Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Anschluß an folgenden Modellplan erforderlich:

Veranstaltungen	SWS	Pf	Wpf	Leistungsnachweis
1.0 Sprachpraxis:				
1.1 Language Course Grade A	U 2		2	erfolgreiche Teilnahme/Sprachschein erfolgreiche Teilnahme
1.2 Language Course Grade B	U 2		2	
1.3 Language Course Grade C	U 2	2		
1.4 Exercises in Pronunciation	U 2	2		
2.0 Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft/Landeskunde				
2.1 Einführungsvorlesung Sprachwissenschaft: Aufgaben, Methoden und Probleme der Sprachwissenschaft	V/U 2	2		ordnungsgemäße Teilnahme
2.2 Einführung in die Phonetik	V/U 2	2		erfolgreiche Teilnahme
2.3 Einführungsvorlesung Literaturwissenschaft Einführung in literaturwissenschaftliche Aufgaben und Methoden	V/U 2	2		ordnungsgemäße Teilnahme
2.4 Einführungsvorlesung Landeskunde Politische, soziale u. kulturelle Fragen Großbritanniens und der USA	V/U 2	2		ordnungsgemäße Teilnahme

- Vor dem ersten Block- oder Fachpraktikum soll mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung besucht werden.
- Das Hauptstudium kann erst nach Vorlage der für das Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise aufgenommen werden. Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Anschluß an folgenden Modellplan erforderlich:

Veranstaltungen	SWS	Pf	Wpf	Leistungsnachweis
1.0 Sprachpraxis: Übungen für Examenanwärter: Essay etc.	U 4	2		erfolgreiche Teilnahme
2.0 Sprachwissenschaft: S	2			erfolgreiche Teilnahme, Seminarschein
2.1 Einzelprobleme der mod. Sprachwissenschaft oder			2	
3.0 Literaturwissenschaft:				
3.1 Ausgewählte Kapitel zur britischen Lit.	S 2			
3.2 Ausgewählte Kapitel zur amerikanischen Lit. oder	S 2		2	
3.3 Theorie der Literaturwissenschaft oder	S 2			
4.0 Landeskunde: Wichtige Probleme des mod. Großbritanniens und der USA	S 2			
5.0 Fachdidaktik: 5.1 Fachdidaktische Teilgebiete u. Fachpraktikum	S 3	3		erfolgreiche Teilnahme, Fachdidaktikschein

(6) Leistungsnachweise

An Leistungsnachweisen sind zu erbringen:

- im Grundstudium
  - ein Leistungsnachweis aus der Sprachpraxis (Sprachschein)
  - zwei Leistungsnachweise (Proseminarscheine) aus den Bereichen
    - Literaturwissenschaft
    - Sprachwissenschaft
    - Landeskunde
    - Fachdidaktik.
- im Hauptstudium je ein Leistungsnachweis (Seminarschein) aus den Bereichen
  - der Fachwissenschaft
  - der Fachdidaktik.

§ 23  
Geographie

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen erfordert das Studium des Faches Geographie die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Arbeit im Gelände und zur Teilnahme an Exkursionen und Studienfahrten.

(2) Aufbau und Umfang

- Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern,
- das Hauptstudium mit einer Dauer von drei Semestern.

Das Hauptstudium kann erst nach Erwerb der für die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium geforderten Nachweise aufgenommen werden.

- Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa

- im Grundstudium 18 SWS,
- im Hauptstudium 20 SWS.

Hiervon entfallen auf

- Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

- im Grundstudium 10 SWS,
- im Hauptstudium 8 SWS,

Veranstaltungen	SWS	Pf	Wpf	Leistungsnachweis
2.5 Proseminar Sprachwissenschaft Wichtige Teilgebiete der modernen/historischen Sprachwissenschaft	Pros 4			erfolgreiche Teilnahme, zwei Proseminarscheine
2.6 Proseminar Literaturwissenschaft Ausgewählte Kapitel zur brit. Literatur nach Gattungen/Perioden/Autoren oder	Pros 2		2	
2.7 Proseminar Literaturwissenschaft Ausgewählte Kapitel zur am. Literatur nach Gattungen/Perioden/Autoren oder	Pros 2		2	
2.8 Proseminar Landeskunde Einzelfragen der Landeskunde Großbritanniens und der USA	Pros 4		2	
3.0 Fachdidaktik				
3.1 Einführungsvorlesung Grundlagen einer Fachdidaktik des Englischen	V/U 2	2		ordnungsgemäße Teilnahme
3.2 Veranstaltung in Verbindung mit dem Fachpraktikum	Pros 2	2		erfolgreiche Teilnahme, unter Umständen Fachdidaktik-anfängerschein
4.0 Tutorium	U 1	1		ordnungsgemäße Teilnahme

- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)  
 — im Grundstudium 8 SWS,  
 — im Hauptstudium 12 SWS.
3. Exkursionen während des Studiums:  
 — mindestens vier Tagesexkursionen  
 — eine mehrtägige Deutschlandexkursion  
 — eine mindestens achttägige Auslands-  
 exkursion.
- (3) Studieninhalte  
 Das Studium umfaßt folgende Bereiche:  
 — Allgemeine Geographie  
 — Regionale Geographie  
 — Fachdidaktik  
 — Geographisches Arbeiten im Gelände  
 — Grundlagen aus geographischen Nach-  
 barwissenschaften.
- (4) Studienanforderungen  
 1. Für einen erfolgreichen Abschluß des  
 Grundstudiums ist die Teilnahme an fol-  
 genden Lehrveranstaltungen (in der Re-  
 gel V oder Ü) erforderlich:  
 a) Pflichtlehrveranstaltungen:  
 — Einführung in Studium  
 und Grundprobleme  
 der Geographie 2 SWS  
 — Einführung  
 in die Kartographie 2 SWS  
 — Einführung in die  
 Physische Geographie (I)  
 (Einführung in die  
 Geomorphologie) 2 SWS  
 — Einführung in die  
 Kulturgeographie (I)  
 (Einführung in die  
 Siedlungsgeographie) 2 SWS  
 — Einführung in die  
 Didaktik der Geographie (I)  
 (Allgemeine Einführung  
 in die verschiedenen  
 Bereiche der geo-  
 graphischen Fachdidaktik) 2 SWS  
 b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen: Je  
 eine zweistündige Lehrveranstaltung  
 aus den Gebieten:  
 aa) Einführung in die Physische  
 Geographie (II)  
 — Einführung in die Klimageo-  
 graphie  
 — Einführung in die Vegetations-  
 geographie/Geoökologie  
 — Einführung in die Hydrogeo-  
 graphie/Ozeanographie  
 bb) Einführung in die Kulturgeogra-  
 phie (II)  
 — Einführung in die Bevölke-  
 rungsgeographie und Sozial-  
 geographie  
 — Einführung in Wirtschafts-  
 und Verkehrsgeographie  
 cc) Einführung in die Regionale  
 Geographie  
 — Deutschland  
 — Außerdeutscher europäischer  
 Teilraum  
 — Außereuropäischer Großraum  
 dd) Einführung in die Didaktik der  
 Geographie (II)  
 — Medien im Geographieunter-  
 richt  
 — Organisation der Sozial- und  
 Aktionsformen  
 — Inhalte und Planung geogra-  
 phischen Unterrichts  
 c) Geographische Exkursionen:  
 — wenigstens zwei Tages-  
 exkursionen  
 — eine mehrtägige Deutschland-  
 exkursion.  
 Die Art der Lehrveranstaltungen er-  
 gibt sich aus der Lehrveranstaltungs-  
 übersicht.

2. Für einen erfolgreichen Abschluß des  
 Hauptstudiums ist die Teilnahme an fol-  
 genden Lehrveranstaltungen (in der Re-  
 gel V, Ü oder S) erforderlich:  
 a) Pflichtlehrveranstaltungen:  
 — Die Landschaftsgürtel  
 der Erde 2 SWS  
 — Einführung in Raum-  
 ordnung, Landespflege  
 und Umweltschutz 2 SWS  
 — Einführung in die  
 Interpretation  
 topographischer Karten 2 SWS  
 — Geographisches  
 Fachpraktikum 2 SWS  
 b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:  
 Je eine zweistündige Lehrveranstal-  
 tung aus folgenden Gebieten:  
 aa) Spezielle Physische Geographie  
 — Spezielle Themen aus der  
 Physischen Geographie  
 — Teilbereiche einzelner Diszi-  
 plinen der Physischen Geo-  
 graphie  
 bb) Spezielle Kulturgeographie  
 — Spezielle Themen aus der  
 Kulturgeographie  
 — Teilbereiche einzelner Diszi-  
 plinen der Kulturgeographie  
 cc) Spezielle Regionale Geographie  
 — Teilraum Mitteleuropas  
 — Regionale Geographie von In-  
 dustrieländern  
 — Regionale Geographie von  
 Entwicklungsländern  
 — Politische und wirtschaftli-  
 che Großräume der Erde  
 dd) Spezielle Didaktik der Geo-  
 graphie  
 — Spezifische Probleme des Geo-  
 graphieunterrichts in Orien-  
 tierungsstufe und Sekundar-  
 stufe I  
 Darüber hinaus sind weitere Lehr-  
 veranstaltungen im Umfang von  
 mindestens 4 SWS entweder aus den  
 unter aa) bis dd) genannten Gebieten

- oder aus dem Bereich von Nachbar-  
 wissenschaften zu wählen, z. B.:  
 — Geologie/Petrographie für Geo-  
 graphen  
 — Geophysik für Geographen  
 — Geochemie für Geographen  
 — Astronomie für Geographen  
 — Historische Grundlagen der  
 Kulturgeographie  
 — Statistik für Geographen.  
 c) Geographische Exkursionen:  
 — mindestens zwei Tages-  
 exkursionen  
 — eine mindestens achttägige  
 Auslandsexkursion  
 Mehrtägige Auslandsexkursionen  
 finden in der Regel während der  
 vorlesungsfreien Zeit statt.  
 Die Art der Lehrveranstaltungen er-  
 gibt sich aus der Lehrveranstaltungs-  
 übersicht.

3. Es wird empfohlen, an den Pflicht- und  
 Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der  
 zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie  
 in der Lehrveranstaltungsübersicht an-  
 gegeben ist.
- (5) Leistungsnachweise  
 1. Im Grundstudium Nachweis der erfolg-  
 reichen Teilnahme an je einer Übung:  
 a) Einführung in die Physische Geogra-  
 phie (I oder II)  
 b) Einführung in die Kulturgeographie  
 (I oder II)  
 c) Einführung in die Regionale Geo-  
 graphie.  
 2. Im Hauptstudium Nachweis der erfolg-  
 reichen Teilnahme an je einem Seminar  
 über einen fachwissenschaftlichen und  
 einen fachdidaktischen Bereich.  
 3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme  
 an den geforderten Exkursionen.

(6) Lehrveranstaltungsübersicht

Lehrveranstaltung:		SWS			Bemerkungen
		1.	2.	3.	
A: Grundstudium					
Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie	Pf	2			V/Ü
Einführung in die Kartographie	Pf	2			V/Ü
Einführung in die Physische Geographie (I)	Pf	2			V/Ü
Einführung in die Physische Geographie (II)	Wpf		2		Sch 1 V/Ü
Einführung in die Kultur- geographie (I)	Pf		2		V/Ü
Einführung in die Kultur- Geographie (II)	Wpf		2		Sch 2 V/Ü
Einführung in die Regionale Geographie	Wpf		2		V/Ü Sch 3
Einführung in die Fach- didaktik (I)	Pf		2		V/Ü
Einführung in die Fach- didaktik (II)	Wpf			2	V/Ü
Geographische Exkursionen	Wpf				Sch 6

E: Hauptstudium	Fachsemester			Bemerkungen
	SWS			
Lehrveranstaltung:	4.	5.	6.	
Einführung in die Karteninterpretation	Pf	2		Ü
Landschaftsgürtel der Erde	Pf	2		V/Ü
Spezielle Physische Geographie	Wpf	2(4)		S
Spezielle Kulturgeographie	Wpf		2(4)	S Sch 4
Spezielle Regionale Geographie	Wpf		2(4)	S
Einführung in Raumordnung, Landespflege und Umweltschutz	Pf	2		V/Ü
Spezielle Fachdidaktik I (Fachpraktikum)	Pf	2		
Spezielle Fachdidaktik II	Wpf		2(4)	S Sch 5
Geographische Exkursionen	Wpf			Sch 6
Geographisches Kolloquium				empfohlene Lehrveranstaltung

Die in Klammern ( ) angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Wahlmöglichkeiten unter Abs. 4 Nr. 2 b) Satz 2.

§ 24

Geschichte

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des Faches Geschichte weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(2) Aufbau und Umfang

- Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
  - das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern,
  - das Hauptstudium mit einer Dauer von drei Semestern.

Das Hauptstudium kann erst nach Vorlage der drei Leistungsnachweise aufgenommen werden.

- Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa

- im Grundstudium 20 SWS,
- im Hauptstudium 18 SWS.

Hiervon entfallen auf

- Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
  - im Grundstudium 6 SWS,
  - im Hauptstudium 6 SWS,
  - im Fachpraktikum 2 SWS,
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)
  - im Grundstudium 14 SWS,
  - im Hauptstudium 10 SWS.

(3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Grundlagen und Methoden der Geschichtswissenschaft
- Geschichte des Altertums
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit
- Landesgeschichte
- Geschichtsdidaktik
- Fachpraktikum

(4) Studienanforderungen

- Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an fol-

genden zweistündigen Lehrveranstaltungen erforderlich:

a) Pflichtlehrveranstaltungen:

- Proseminar: Einführung in das Studium der Geschichte
- Proseminar: Alte/Mittelalterliche Geschichte
- Proseminar: Geschichte der Neuzeit

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- Vorlesung: Geschichte des Altertums oder des Mittelalters
- Vorlesung: Geschichte der Neuzeit (4 SWS)
- Vorlesung: Fachdidaktik
- Übung: Wissenschaftstheorie oder Quellenlektüre
- Übung: Landesgeschichte
- Übung: Fachdidaktik

- Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden zweistündigen Lehrveranstaltungen erforderlich:

a) Pflichtlehrveranstaltungen:

- Seminar: Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit
- Seminar: Fachdidaktik
- Fachpraktikum zusammen mit Übung Fachdidaktik.

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- Vorlesung: Geschichte des Altertums oder des Mittelalters
- Vorlesung: Geschichte der Neuzeit
- Vorlesung: Landesgeschichte
- Seminar: Landesgeschichte
- Seminar: Geschichte der Neuzeit

- Es wird empfohlen, an einer mehrtägigen Exkursion oder mehreren Museumsbesuchen teilzunehmen.

(5) Leistungsnachweise

Die fünf erforderlichen Leistungsnachweise müssen in den Pflichtlehrveranstaltungen erworben werden.

§ 25  
Grundschulpädagogik

Vorbemerkung:

Gegenstand der Grundschulpädagogik ist die Förderung des Kindes in der frühen und mittleren Kindheit unter dem besonderen Aspekt der institutionalisierten Erziehung und Bildung.

Die Untergliederung zwischen einem Grund- und Hauptstudium entfällt. An ihre Stelle tritt eine Untergliederung in inhaltlich ausgelegte Bereiche. Im einzelnen handelt es sich dabei um:

- Vorschulische Erziehung und Schulanfang
- Grundlegende Sprachbildung
- Grundlegender Sachunterricht
- Grundlegender Mathematikunterricht

Die genannten Bereiche sind integrierte Bestandteile eines in sich geschlossenen Gegenstandsfeldes, das sich durch die Frage nach der Erziehung und Entwicklung des Kindes konstituiert. Die Bereiche sind entsprechend wechselseitig aufeinander bezogen und werden in der erziehungswissenschaftlichen Grundlegung zusammengefaßt.

Die erziehungswissenschaftliche Grundlegung verlangt spezifische Kenntnisse in der pädagogischen Anthropologie, der Entwicklungspsychologie und in der Theorie der Sozialisation. Schwerpunkt ist jeweils der Erziehungsauftrag der Grundschule in der Gesellschaft und die Möglichkeiten einer gezielten Förderung des Kindes durch Unterricht.

Die vier Teilbereiche betreffen jeweils verschiedene Aspekte der Entwicklung und Förderung, so die grundlegende Entwicklung und Förderung vor der Schule in ihrem Zusammenhang mit dem schulischen Lernen, die Entwicklung und Förderung der Sprachkompetenz, die der Sachkompetenz in der Umweltauseinandersetzung und die der mathematisch-logischen Kompetenz. Entsprechend werden grundlegende Kenntnisse in den Sachfragen dieser Bereiche gefordert, und zwar im Zusammenhang mit grundlegenden Einsichten in ihr Wechselverhältnis zu Erziehung und Unterricht.

Die Einheit des Gegenstandsfeldes wird darüber hinaus mitbestimmt durch die Unterrichtswirklichkeit. Daher haben die fachdidaktischen Studien und die unterrichtspraktischen Aspekte eine Leitfunktion. Die betonte Orientierung an der Unterrichtswirklichkeit verlangt auch praktische Kenntnisse in der musikalisch-rhythmischen Erziehung.

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des Faches Grundschulpädagogik weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(2) Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ist die Grundlegung der Lehrbefähigung für das Unterrichten in der Grundschule. Zugleich soll der Studierende befähigt werden, Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien und Lehrbücher selbständig kritisch zu beurteilen.

(3) Aufbau und Umfang

- Die besondere Gliederung der Grundschulpädagogik läßt einen zeitlich festgelegten Studienaufbau nicht zu. Das Studium kann je nach Lehrangebot mit jedem Teilbereich begonnen werden. Die erziehungswissenschaftlicher Grundlegung sollte sich über die gesamte Studienzeit erstrecken.

- Bei der Wahl des Faches Grundschulpädagogik ist das Studium eines weiteren Faches nicht erforderlich, daher ist von 56 Semesterwochenstunden (SWS) auszugehen.

	SWS	Pflichtlehr- veranstaltung (Pf)	Wahlpflichtlehr- veranstaltung (Wpf)
Erziehungswissenschaftliche Grundlegung	6	6	-
Vorschulische Erziehung und Schulanfang	6	6	-
Grundlegender Sprachunterricht	10	10	-
Grundlegender Sachunterricht	10	6	4
Grundlegender Mathematikunterricht	10	8	2
Schwerpunktstudium nach Wahl in Grundlegender Sprachunterricht oder Grundlegender Sachunterricht oder Grundlegender Mathematikunterricht*	8	-	8
Erwerb praktischer Kenntnisse in der musikalisch-rhythmischen Erziehung	4	2	2
Fachpraktikum	2	2	-
	56	40	16

\* Studierende, die Deutsch oder Mathematik als zweites Fach gewählt haben, sollten sich für einen jeweils anderen Schwerpunkt entscheiden.

Die Teilnahme am Fachpraktikum erfolgt in der Regel im 4. oder 5. Semester.

(4) Studieninhalte und Studienanforderungen

1. Erziehungswissenschaftliche Grundlegung 6 SWS
  - a) Grundlagen und Ziele einer elementaren Bildung 2 V oder Ü Pf (zum Beispiel: anthropologische Aussagen zum Weltverhältnis des Kindes, Erziehungsbedürftigkeit, Bildung, Grundgedanken einer elementaren Bildung, Kindheit und Gesellschaft usw.)
  - b) Das Bedingungsverhältnis von Erziehung und Entwicklung 2 V oder Ü Pf (zum Beispiel: Entwicklung in der frühen Kindheit, Entwicklung des Sprechens, des Denkens, der Identität, der Persönlichkeit, Entwicklungsbehinderungen und Defizite und die Ansätze einer ausgleichenden Erziehung)
  - c) Didaktische Leitvorstellungen des Grundschulunterrichts 2 V oder Ü Pf (zum Beispiel: Richtlinien, Leitlinien, Lehrpläne, Curricula der Grundschule, die Zusammenhänge des außerschulischen und schulischen Lernens)  
Ob eine Lehrveranstaltung als V oder Ü stattfindet, wird vor jedem Semester festgelegt.
2. Vorschulische Erziehung und Schulanfang 6 SWS
  - a) Institutionen und Konzeptionen des vorschulischen Lernens 2 V oder Ü Pf
  - b) Die pädagogische Gestaltung des Schulanfangs 2 V oder Ü Pf
  - c) Spielen und Lernen 2 V oder Ü Pf (Das Spielen als didaktische Kategorie, Freiarbeit, Freispiel; Lern- und Förderungsprogramme . . .)  
Die Art der Lehrveranstaltung wird vor jedem Semester festgelegt.

3. Der grundlegende Sprachunterricht 10 SWS
  - a) Sprache und Denken, Sprechen und Handeln 2 V oder Ü Pf (Spracherwerbsprozeß und Sprachunterricht; Sprechen und Erkennen; Sprachinhalte und Sprachstrukturen als Zugänge zu einem vertieften Wirklichkeitsverständnis; Kommunikative Kompetenz und Identitätsentwicklung . . .)
  - b) Lesenlernen und Schreibenlernen 2 V oder Ü Pf (Geschichte; Lehrgangskonzepte; der Prozeß des Schriftspracherwerbs, seine Bedeutung, Überblick über das Angebot von Unterrichtsmedien; Analysen von Lese- und Schriftfibern; Motivationsprobleme)
  - c) Leseerziehung 2 Ü Pf (Formen des Lesens, Textsorten, Einblicke in die Kinderliteratur, Differenzierung von Leseaufgaben und Leseangeboten . . .)
  - d) Mündliches und schriftliches Sprachhandeln 2 Ü Pf (Mündliche und schriftliche Kommunikation; schriftlicher Sprachgebrauch in unterschiedlichen Situationen; der Sprechstil des Grundschulkindes; Konzepte der Rechtschreibung)
  - e) Grundlagen der Sprachübung und Sprachbetrachtung 2 Ü Pf (Konzeption des Grammatikunterrichts, Beurteilung von Sprachbüchern . . .)  
Die Art der Lehrveranstaltung wird vor jedem Semester festgelegt.
4. Der grundlegende Sachunterricht 10 SWS
  - a) Zielvorstellung und Konzepte des Sachunterrichts 2 V oder Ü Pf (Geschichtliche Entwicklung, der Grundgedanke eines erfahrungsbezogenen Unterrichts; Handelnder Umgang, Entdeckendes Lernen, der

Strukturbegriff und die unterschiedlichen curricularen Ansätze; der Zusammenhang von Unterrichtsinhalt und methodischem Vorgehen . . .)

- b) Die Erfahrungen des Kindes und die ersten Ansätze eines naturwissenschaftlichen Denkens 2 Ü Pf (Ansätze eines methodischen Verhaltens in der Wirklichkeitsauseinandersetzung des Kindes, der pädagogische Sinn der Wissenschaftsorientierung; Erfassen von kausalphysikalischen und biologischen Wirkzusammenhängen in der Grundschule, Analyse von Unterrichtsmodellen; Beurteilung von Lehrbüchern, von Lern- und Arbeitsmaterial . . .)
  - c) Die Erfahrungen des Kindes in der Lebenswelt und das Erkennen soziokultureller Zusammenhänge 2 Ü Pf (zum Beispiel: Zusammenhänge und Ordnungen menschlichen Zusammenlebens, Erziehung zur Handlungsfähigkeit; Anleitungen zum gezielten Erfassen des heimatischen Lebensraumes; kritische Beurteilung von Lehrinhalten und Unterrichtsmedien)
  - d) Raum- und Zeitvorstellungen des Kindes: die Ansätze der Entwicklung historischer und geographischer Einsichten 2 Ü Wpf\*  
\* Die Möglichkeit der Wahl ergibt sich aus dem jeweiligen Lehrangebot.
- a) — d) Außerdem hat der Studierende an einem weiteren zweistündigen Seminar zu einem der in a) bis d) genannten Bereiche teilzunehmen 2 Ü Wpf
- Die Art der Lehrveranstaltung unter a) wird vor jedem Semester festgelegt.
5. Grundlegender Mathematikunterricht 10 SWS  
Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Vorlesungen, Übungen oder Seminare angeboten. Die Art der Lehrveranstaltungen wird vor jedem Semester festgelegt.
    - a) Der Arithmetikunterricht in der Grundschule 2 Pf (Erwerb des Zahlenbegriffs, Rechenoperationen mit natürlichen Zahlen)
    - b) Der Geometrieunterricht in der Grundschule 2 Pf (Ebene und räumliche Figuren, Lagebeziehungen, Symmetrie)
    - c) Die Behandlung von Größenbereichen in der Grundschule 2 Pf (Aufbau von Größen- und Skalenbereichen, Rechnen mit Größen, Sachrechnen)
    - d) Lehren und Lernen von Mathematik in der Grundschule 2 Pf (Lehrpläne, Konzeptionen des Lehrens, Unterrichtsplanung, Lehr- und Lernmittel)
 Darüber hinaus ist ab dem 3. Semester eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu besuchen, 2 Wpf

- zum Beispiel:
- Elemente der Logik
  - Kombinatorische Inhalte der Grundschulmathematik
  - Teilbarkeitslehre
  - Geschichtliche Entwicklung des Mathematikunterrichts
  - Beurteilung und Einsatz von Schulbüchern
6. Schwerpunktstudium im Umfang von vier zweistündigen Lehrveranstaltungen nach Wahl in 8 SWS WpF
- a) Grundlegender Sprachunterricht aus den unter Nr. 3 a) bis e) genannten Bereichen oder
  - b) Grundlegender Sachunterricht aus den unter Nr. 4 a) bis d) genannten Bereichen oder
  - c) Grundlegender Mathematikunterricht aus den unter Nr. 5 a) bis d) genannten Bereichen
7. Musikalisch-rhythmische Erziehung in der Grundschule 2 Ü Pf + 2 Ü WpF (Theorie und Praxis der musikalisch-rhythmischen Erziehung in Kindergarten und Grundschule: Elementare Tanzformen, Beispiele praktischer Gestaltung von Festen und Feiern, Formen des darstellenden Spiels).
8. Fachpraktikum 2 Pf
- (5) Leistungsnachweise
1. Je ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaftliche Grundlegung und in den vier Bereichen. Diese fünf Leistungsnachweise setzen die Teilnahme an je einer zweistündigen Übung zu einem der genannten Themen innerhalb der Bereiche voraus.  
Der Leistungsnachweis im Grundlegenden Sprachunterricht setzt eingehende Kenntnisse über die Teilbereiche Lesen- und Schreibenlernen einschließlich der sich hieraus ergebenden Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten voraus. Die hierfür erforderlichen Semesterwochenstunden stehen ggf. im Schwerpunktstudium zur Verfügung.
  2. Ein Leistungsnachweis nach Wahl des Studierenden aus einem der Bereiche
    - Grundlegender Sprachunterricht
    - Grundlegender Sachunterricht
    - Grundlegender Mathematikunterricht.
 Dieser Leistungsnachweis kann frühestens im 4. Semester erworben werden und setzt den ersten Leistungsnachweis in dem gewählten Bereich voraus.
  3. Der Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der musikalisch-rhythmischen Erziehung in der Grundschule wird durch Teilnahme an den beiden Übungen erbracht.
- § 26  
Mathematik
- (1) Studienvoraussetzungen  
Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des Faches Mathematik weitere Voraussetzungen nicht gefordert.
- (2) Aufbau und Umfang
1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
    - a) das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern,
    - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von drei Semestern.
 Hiervon entfallen auf
    - a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
      - im Grundstudium 20 — 22 SWS,
      - im Hauptstudium 16 — 18 SWS.
    - b) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
      - im Grundstudium 20 — 22 SWS,
      - im Hauptstudium 16 — 18 SWS.
    - c) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WpF)
      - im Grundstudium 20 — 22 SWS,
      - im Hauptstudium 16 — 18 SWS.
  2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa
    - im Grundstudium 20 — 22 SWS,
    - im Hauptstudium 16 — 18 SWS.
 Hiervon entfallen auf
    - a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
      - im Grundstudium 20 — 22 SWS,
      - im Hauptstudium 16 — 18 SWS.
    - b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WpF)
      - im Grundstudium 20 — 22 SWS,
      - im Hauptstudium 16 — 18 SWS.
- (3) Studieninhalte, Studienanforderungen
1. Das Grundstudium bezieht sich auf
    - a) den wissenschaftlichen Hintergrund der Schulmathematik, insbesondere zu den Grundbegriffen der Arithmetik und Algebra, sowie die Elementargeometrie.  
Diese werden je nach dem Angebot in Lehrveranstaltungen über drei Semester (Mathematik I bis Mathematik III) oder über zwei Semester (Mathematik I, Mathematik II) vermittelt.
    - b) die Theorie der Gestaltung und Beurteilung von Unterrichtseinheiten des Lernens und Lehrens von Mathematik.  
Diese werden je nach dem Angebot in Lehrveranstaltungen über drei Semester (Fachdidaktik I bis III) oder über zwei Semester (Fachdidaktik I und II) vermittelt.
    - c) Darüber hinaus sollen ergänzende Veranstaltungen besucht werden, zum Beispiel über den Aufbau des Zahlensystems (sofern nicht schon in Mathematik I bis III enthalten) und das Programmieren in einer höheren Programmiersprache.
  2. Das Hauptstudium dient vorwiegend der Schwerpunktbildung.
    - a) Im fachlichen Bereich erfolgt ein auf mindestens zwei Schwerpunkte ausgereichtetes vertieftes Studium. Es wird empfohlen, dieses Studium auf mehr als zwei Gebiete auszudehnen. Ein Schwerpunkt ist aus einem der folgenden Teilgebiete der Mathematik zu wählen.
      - Algebra
      - Geometrie
      - Wahrscheinlichkeitsrechnung
      - Zahlentheorie.
 Der zweite Schwerpunkt ist aus einem weiteren der genannten oder einem der folgenden Teilgebiete zu wählen:
      - Analysis
      - Lineare Algebra
      - Grundlagen der Mathematik
      - Informatik
      - Numerik
      - Geschichte der Mathematik.
    - b) Im fachdidaktischen Bereich erfolgt die Schwerpunktbildung durch ein weiterführendes Studium in den Gebieten des Grundstudiums unter besonderer Betonung der Grundschule oder der Hauptschule oder in der in Fachdidaktik eines mathematischen Gebietes (zum Beispiel Geometrie, Algebra) über alle Jahrgangsstufen.
  3. Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in der Regel V, Ü oder S)
    - Mathematik I bis III, bzw. Mathematik I und II mit ergänzenden Veranstaltungen im Umfang von 15 bis 16 SWS
    - Einführung in die Fachdidaktik im Umfang von etwa 6 SWS erforderlich.
 Die Art der Lehrveranstaltung wird vor jedem Semester festgelegt.
  4. Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit fachlichem Schwerpunkt im Umfang von 8 bis 12 SWS und mit fachdidaktischem Schwerpunkt von 4 bis 8 SWS erforderlich. Die Art der Lehrveranstaltung (in der Regel V oder S) wird vor jedem Semester festgelegt.
- (4) Leistungsnachweise
1. Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:
    - zwei aus Mathematik I, II oder III
    - einer aus Einführung in die Fachdidaktik II oder III
    - einer aus einem fachlichen Schwerpunktgebiet des Hauptstudiums
    - einer aus einem fachdidaktischen Schwerpunktgebiet des Hauptstudiums.
  2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachpraktikum von 2 SWS, möglichst im 4. oder 5. Semester.
- § 27  
Musik
- (1) Studienvoraussetzungen  
Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen erfordert das Studium des Faches Musik eine Überprüfung der musikalischen Fähigkeiten, um die Zuordnung zu einer entsprechenden Leistungsgruppe zu ermöglichen.
- (2) Ziel des Studiums  
Das Studium des Faches Musik soll dem Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die ihn für ein Unterrichten des Faches befähigen.
- (3) Aufbau und Umfang
1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
    - a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
    - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.
  2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa
    - im Grundstudium 27 SWS,
    - im Hauptstudium 11 SWS.
 Hiervon entfallen auf
    - a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
      - im Grundstudium 17 SWS,
      - im Hauptstudium 5 SWS,
    - b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WpF)
      - im Grundstudium 10 SWS,
      - im Hauptstudium 6 SWS.
- (4) Studieninhalte  
Das Studium umfaßt folgende Bereiche:
1. Künstlerisch-praktischer Bereich
    - Instrumentalspiel oder Sologesang nach Wahl des Kandidaten

- Gesang oder, falls Sologesang gewählt wurde, ein Zusatzinstrument
  - Leitung von Gruppen
  - Liedbegleitung
  - Improvisation
  - Gehörbildung.
2. Musikwissenschaft
3. Didaktik des Faches Musik
- (5) Studienanforderungen
1. Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- a) Pflichtveranstaltungen:
- aa) Seminare in:
- allgemeiner Musiklehre (1 und 2) 4 SWS
  - historischer/systematischer Musikwissenschaft 4 SWS
  - Fachdidaktik 3 SWS
- bb) Übungen in:
- Gehörbildung 2 SWS
  - Improvisation und Liedbegleitung 2 SWS
  - Leitung von Gruppen 2 SWS
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
- aa) Unterricht im Umfang von 6 SWS:
- im Gesang
  - in einem Instrument
- Entweder Gesang oder Instrument als Hauptfach mit 4 SWS, dann entweder Instrument oder Gesang als Nebenfach mit 2 SWS.
- bb) Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS:
- Chor 2 SWS
  - Instrumentalensembles 2 SWS

2. Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
- a) Pflichtlehrveranstaltungen:
- Seminare in:
- Musikwissenschaft 2 SWS
  - Fachdidaktik (in Verbindung mit den schulpraktischen Studien) 3 SWS
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
- aa) Seminare in:
- Musikwissenschaft 2 SWS
  - Fachdidaktik 2 SWS
- bb) Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS:
- Chor 1 SWS
  - Instrumentalensembles 1 SWS
3. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachpraktikum von 2 SWS erforderlich.
4. Die Grundlage der Studiengestaltung bildet die Lehrveranstaltungsübersicht.
5. Es gehört zum Selbstverständnis des Musikstudiums, daß der Studierende einen erheblichen Zeitaufwand zur Erlangung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten investiert.
6. Darüber hinaus sollten Gelegenheiten zum Musizieren im Rahmen des Seminars für Musik und der Hochschule wahrgenommen werden.

- (6) Leistungsnachweise
1. Aus den Inhalten des Grundstudiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
- a) Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der Fachwissenschaft
- b) Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der Fachdidaktik
- c) Nachweis über künstlerisch-praktische Fähigkeiten in
- Instrumentalspiel oder Sologesang nach Wahl des Studierenden,
  - Gesang oder, falls Sologesang gewählt wurde, einem Zusatzinstrument,

- der Leitung von Gruppen,
  - Liedbegleitung,
  - Improvisation,
  - Gehörbildung.
- Die Durchschnittsnote dieser Nachweise wird zu 25% auf die Endnote des Faches Musik angerechnet.
2. Aus den Inhalten des Hauptstudiums ist je ein Leistungsnachweis aus dem Bereich
- der Fachwissenschaft und
  - der Fachdidaktik zu erbringen.

(7) Lehrveranstaltungsübersicht

Bereich	Disziplin	Grundstudium				Hauptstudium	
		1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.
Musikpraktischer Bereich	Instrument	1 Wpf	1 Wpf	1 Wpf	1 Wpf	-	-
	Gesang	-	-	1 Wpf <sup>+</sup>	1 Wpf <sup>+</sup>	-	-
	Chor/Instrumentalensemble o.a.	1 Wpf	1 Wpf	1 Wpf	1 Wpf	1 Wpf	1 Wpf
	Gehörbildung	2 Pf <sup>+</sup>	-	-	-	-	-
	Leitung von Gruppen	-	2 Pf <sup>+</sup>	-	-	-	-
	Liedbegleitung und Improvisation	-	-	2 Pf <sup>+</sup>	-	-	-
Musikwissenschaft (historische und systematische Musikwissenschaft, Allgemeine Musiklehre)		2 Pf	2 Pf	2 Pf	2 Pf	2 Pf	2 Wpf
Fachdidaktik und Schulpraktische Studien		-	1 Pf <sup>+</sup>	-	2 Pf <sup>+</sup>	3 Pf <sup>++</sup>	2 Wpf

+ kann auch in einem anderen Semester belegt werden,  
 ++ mit Schulpraktischen Studien, kann auch im 4. Semester belegt werden.

§ 28  
Physik

- (1) Studienvoraussetzungen
- Abgesehen von den Einschreibungs Voraussetzungen werden für das Studium des Faches Physik weitere Voraussetzungen nicht gefordert.
- (2) Ziel des Studiums
1. Der Studierende soll wichtige Kenntnisse im Fach Physik sowie in der Fachdidaktik Physik erwerben. Hierzu zählt auch die Kenntnis des wissenschaftlichen und schulrelevanten Experimentierens.
2. Außerdem sind von ihm folgende besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erarbeiten:
- a) Kenntnisse und Anwendung der für die Physik wichtigsten mathematischen Gebiete (Vektorrechnung, komplexe Zahlen, Funktionen, Differential- und Integralrechnung)
- b) Kenntnisse der Grundbegriffe der Chemie.
- Diese Kenntnisse können erworben werden:
- in Lehrveranstaltungen über Mathematik für Physiker
  - in einführenden Chemie-Lehrveranstaltungen.

(3) Aufbau und Umfang

1. Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 38 bis 40 SWS auszugehen; sie sind alle als Pflichtlehrveranstaltungen zu studieren.
2. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Diese Einteilung bezieht sich nicht auf die Anzahl der studierten Semester, sondern auf den inhaltlichen Studienfortschritt.

(4) Studieninhalte

- Das Studium umfaßt folgende Bereiche:
1. auf fachwissenschaftlichem Gebiet:
- a) Mechanik, Wärmelehre, Elektrizität und Magnetismus, Optik, Akustik, Aufbau der Materie sowie die Konzepte Felder, Schwingungen und Wellen, Quanten, Erhaltung
  - b) die physikalischen Methoden der Erkenntnisgewinnung und ihre Bedeutung
  - c) die wesentlichen mathematischen Hilfsmittel der Physik
  - d) aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen und Forschungsintentionen
  - e) Grundlagen der Chemie

2. auf fachdidaktischem und -methodischem Gebiet
- Stellung der Physik in Technik, Gesellschaft und Arbeitswelt
  - Zielsetzung des Physikunterrichts; Analyse, Planung und Gestaltung des Physikunterrichts
  - spezielle fachmethodische Problemstellungen wie zum Beispiel das Experimentieren im Unterricht
  - Darstellungsverfahren physikalischer Sachverhalte
3. auf schulpraktischem Gebiet
- pädagogische Anwendung der im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studium erworbenen Kenntnisse in der Schule.
- (5) Studienanforderungen
1. Für ein erfolgreiches Studium ist die Teilnahme an folgenden Pflichtlehrveranstaltungen erforderlich:
- Grundstudium
    - Experimentalphysik I — II\* (V) 8 SWS
    - Begleitveranstaltungen zu Experimentalphysik I — II\* (S/Ü) 8 SWS
    - Fachdidaktische Grundlagen (V/S) 4 SWS
    - Grundveranstaltung aus dem Fach Chemie (V, S oder Ü) 2 SWS
    - Mathematik für Physiker 2 SWS
  - Hauptstudium
    - Physik für Fortgeschrittene (V) 4 SWS
    - Begleitveranstaltung zu Physik für Fortgeschrittene (S/Ü) 6 SWS
    - Angewandte Fachdidaktik (S/Ü) 4 SWS
    - Fachpraktikum 2 SWS
- Die mit \* bezeichneten Veranstaltungen erstrecken sich jeweils über zwei Semester und untergliedern sich in I,1 und I,2 sowie II,1 und II,2. Die Begleitveranstaltungen im Grundstudium und die Angewandte Fachdidaktik müssen experimentelle Übungen enthalten. Für die Bereiche mit alternativen Angaben zu den Lehrveranstaltungen wird vor jedem Semester die Art der Lehrveranstaltung festgelegt.
2. Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen
- Die Vorlesungen 'Experimentalphysik' vermitteln dem Studierenden einen Gesamtüberblick über das Fach 'Physik', wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen Mechanik, Schwingungen und Wellen, Akustik, Wärmelehre, Optik, Elektrizität und Magnetismus liegt. Notwendige Ergänzungen zu diesen Grundvorlesungen sind die experimentalpraktischen Begleitveranstaltungen. Hier wird dem Studierenden Gelegenheit gegeben, anhand von Versuchen einen Schwerpunkt der physikalischen Arbeitsmethode, das qualitative und quantitative Experimentieren, zu erlernen.
  - Die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sind wesentlicher Bestandteil des Physikstudiums für Lehramtskandidaten, sowohl was die Grundlagen als auch was die Anwendungen betrifft. Sie führen in die Fragestellungen und die aktuellen Lösungen ein, die mit dem Lernen von Physik in der Schule verknüpft sind.
- c) In den Veranstaltungen 'Physik für Fortgeschrittene' werden zum einen zentrale weiterführende Disziplinen der Physik wie Atomphysik, Relativitätstheorie, zum anderen für die Gesamtphysik grundlegende Konzepte wie Quanten, Felder, Energie, Entropie, Information oder spezielle Gebiete der Physik wie Halbleiterphysik, Elektronik, Astronomie behandelt. Diese Angebote können u. a. auch als ergänzende Wahllehrveranstaltungen angesehen werden.
- d) In den Begleitveranstaltungen werden u. a. Aufgaben aus der Physik behandelt und fortgeschrittene experimentalpraktische Arbeiten durchgeführt.
- e) Für alle Studierenden der Physik ist es notwendig, das Lehrangebot 'Mathematik für Physiker' zu absolvieren. Dies empfiehlt sich auch für die Kandidaten, die Mathematik als Fach gewählt haben. Die Veranstaltung zeigt u. a. paradigmatisch, wie physikalische Problemstellungen und Aufgaben mathematisch gelöst werden.
- f) Die Grundveranstaltung aus dem Fach Chemie ist durch PO vorgeschrieben. Sie soll einen Einblick in theoretische und experimentelle Fragestellungen der Chemie vermitteln, die möglichst Schulrelevanz besitzen.
- (6) Leistungsnachweise
- Die erforderlichen Leistungsnachweise können erworben werden
    - im Grundstudium zwei Leistungsnachweise in
      - Begleitveranstaltungen zu Experimentalphysik I bis II.
    - Der dritte Leistungsnachweis aus den Inhalten des Grundstudiums muß in einer Grundveranstaltung des Faches Chemie erworben werden; diese wird vom Seminar für Chemie angeboten.
  - Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen in
    - einer Begleitveranstaltung zu Physik für Fortgeschrittene,
    - einer Veranstaltung aus dem Gebiet Angewandte Fachdidaktik.
2. Zusätzlich sind im Rahmen des Grundstudiums erforderlich:
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung Mathematik für Physiker, falls nicht Mathematik als Fach gewählt wird.
  - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an fachpraktischen Veranstaltungen.
- Dieser ist in einer Begleitveranstaltung zu Experimentalphysik I — II, die eigens dafür ausgewiesen wird, zu erwerben.
- § 29  
Evangelische Religionslehre
- (1) Studienvoraussetzungen
- Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des Faches Evangelische Religionslehre weitere Voraussetzungen nicht gefordert.
- (2) Aufbau und Umfang
- Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
    - das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
    - das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.
2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa
- im Grundstudium 24 SWS,
  - im Hauptstudium 12 SWS und
  - im Fachpraktikum 2 SWS.
- Hiervon entfallen auf
- Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
    - im Grundstudium 8 SWS,
    - im Hauptstudium 2 SWS,
    - im Fachpraktikum 2 SWS,
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl)
    - im Grundstudium 16 SWS,
    - im Hauptstudium 10 SWS.
- (3) Studieninhalte
- Das Studium umfaßt folgende Bereiche:
- Altes Testament
  - Neues Testament
  - Glaubenslehre und Ethik
  - Kirchengeschichte
  - Religionswissenschaft
  - Religionspädagogik
  - Fachdidaktik
- (4) Studienanforderungen
- Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist es erforderlich, an Vorlesungen und Seminaren im angegebenen Umfang teilzunehmen:
    - Pflichtlehrveranstaltungen zu:
      - Einführung in das Alte Testament 2 V oder S
      - Einführung in das Neue Testament 2 V oder S
      - Einführung in Glaubenslehre und Ethik 2 V oder S
      - Einführung in die Fachdidaktik 2 V oder S
    - Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
      - aus den Bereichen
        - Altes Testament 2 S
        - Neues Testament 2 S
        - Glaubenslehre und Ethik 4 S
        - Religionswissenschaft 2 V oder S
        - Religionspädagogik 2 S
      - Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS nach Wahl aus den in Abs. 3 genannten Bereichen.
  - Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist es erforderlich, an Vorlesungen und Seminaren im angegebenen Umfang teilzunehmen:
    - Pflichtlehrveranstaltungen zu:
      - Hauptprobleme der Religionspädagogik 2 V oder S
    - Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
      - aus den Bereichen
        - Altes Testament oder Neues Testament 2 S
        - Glaubenslehre und Ethik 2 S
        - Kirchengeschichte 2 V oder S
        - Fachdidaktik 2 S
      - Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS nach Wahl aus den in Abs. 3 genannten Bereichen.

3. Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an einem Fachpraktikum von 2 SWS in der Regel im 4. oder 5. Semester mit Erfolg teilzunehmen.

4. Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht angegeben ist. In welchem Semester die in Nr. 1 b) bb) und Nr. 2 b) bb) aufgeführten Lehrveranstaltungen besucht werden, bleibt dem Studierenden überlassen und richtet sich im wesentlichen nach dem Lehrangebot.

Für die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Bereiche mit alternativen Angaben zu den Lehrveranstaltungen wird vor jedem Semester die Art der Lehrveranstaltung festgelegt.

#### (6) Lehrveranstaltungsübersicht

Bereiche	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Altes Testament		2 V/S Pf		2 S Wpf	2 S Wpf <sup>+</sup>	
Neues Testament	2 V/S Pf		2 S Wpf			2 S Wpf <sup>+</sup>
Glaubenslehre und Ethik	2 V/S Pf		2 S Wpf	2 S Wpf		2 S Wpf
Kirchengeschichte					2 V/S Wpf	
Religionswissenschaft		2 V/S Wpf				
Religionspädagogik			2 S Wpf			2 V/S Pf
Fachdidaktik		2 V/S Pf			2 S Wpf	

+ = wahlweise  
V/S = Vorlesung oder Seminar

#### § 30

#### Katholische Religionslehre

##### (1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des Faches Katholische Religionslehre weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

##### (2) Aufbau und Umfang

1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- Das Grundstudium umfaßt mindestens vier,
- das Hauptstudium mindestens zwei Semester.

2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa

- im Grundstudium 24 SWS,
- im Hauptstudium 12 SWS und
- im Fachpraktikum 2 SWS.

Hiervon entfallen auf

- Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)
  - im Grundstudium 16 SWS,
  - im Hauptstudium 8 SWS,
  - im Fachpraktikum 2 SWS,
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)
  - im Grundstudium 8 SWS,
  - im Hauptstudium 4 SWS.

##### (3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Bereiche:

- Einführung in die Katholische Theologie
- Altes Testament

##### (5) Leistungsnachweise

1. Von den drei Leistungsnachweisen aus den Inhalten des Grundstudiums ist je einer zu erbringen in einer Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung zu den Bereichen

- Altes Testament,
- Neues Testament und
- Glaubenslehre und Ethik.

2. Von den beiden Leistungsnachweisen aus den Inhalten des Hauptstudiums ist je einer zu erbringen in einer Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung zu den Bereichen

- Fachdidaktik und
- nach Wahl des Studierenden Altes Testament oder Neues Testament oder Glaubenslehre und Ethik oder Kirchengeschichte oder Religionspädagogik.

##### b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Es sind vier Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen auszuwählen:

- Geschichte Israels und des Judentums
- Exegese des Alten Testaments
- Neutestamentliche Zeitgeschichte
- Exegese des Neuen Testaments
- Zentrales kirchengeschichtliches Thema im Längsschnitt
- Einführung in kirchliche Praxisfelder
- Ausgewählte Fragen schulischen Religionsunterrichts
- Bedeutsame Fragen der Liturgie
- Philosophische Begründung der Religion und der philosophischen Gotteslehre

2. Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an nachfolgenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Sie werden im allgemeinen zweistündig als Vorlesung oder Seminar angeboten. Die Art der einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils zu Beginn eines Semesters bekanntgegeben.

##### a) Pflichtlehrveranstaltungen

- Exegese des Alten Testaments oder des Neuen Testaments
- Christentum und Weltreligionen
- Grundlegender Traktat der Dogmatik
- Ausgewählte Fragen schulischen Religionsunterrichts

##### b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Es sind zwei Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen auszuwählen:

- Offenbarung und Glaube
- Traktat der Dogmatik
- Ausgewählte Fragen der speziellen Moraltheologie
- Grundzüge der christlichen Soziallehre
- Grundfragen der Pastoraltheologie
- Religionsunterricht und Religionslehre in der Schule
- Grundformen kirchlichen Rechts, insbesondere des Eherechts
- Grenzfragen zwischen Theologie und Nachbardisziplinen
- Grundlegung einer philosophischen Anthropologie und Ethik

##### (5) Leistungsnachweise

1. Für die Meldung zur Prüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- im Grundstudium je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen
  - Altes Testament oder Neues Testament
  - Kirchengeschichte oder Liturgiewissenschaft oder Religionsphilosophie oder Religionswissenschaft
  - Religionspädagogik/Katechetik
- im Hauptstudium je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen
  - Systematische Theologie
  - Fachdidaktik

2. Außerdem ist bei der Meldung zur Prüfung der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum zu erbringen.

## § 31

## Sozialkunde

## (1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des Faches Sozialkunde weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

## (2) Aufbau und Umfang

## 1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern,
- das Hauptstudium mit einer Dauer von drei Semestern.

## 2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa

- im Grundstudium 20 SWS,
- im Hauptstudium 18 SWS.

Hiervon entfallen auf

## a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

- im Grundstudium 14 SWS,
- im Hauptstudium 12 SWS,

## b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

- im Grundstudium 6 SWS,
- im Hauptstudium 6 SWS.

## (3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Politische Ideengeschichte und moderne politische Theorie
- Vergleichende Systemlehre (liberale Demokratien, sozialistische Systeme, Entwicklungsländer) unter besonderer Berücksichtigung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Beziehungen/Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland
- Fachdidaktik Sozialkunde und Politische Pädagogik
- Fachpraktikum

## (4) Studienanforderungen

## 1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (in der Regel V, Ü oder S) erforderlich:

## a) Pflichtlehrveranstaltungen zu:

- aa) Einführung in die Politikwissenschaft 2 SWS
- bb) Einführung in das Politische System der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS
- cc) Politische Ideengeschichte (Moderne politische Theorie) 2 SWS
- dd) Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS
- ee) Vergleichende Systemlehre 2 SWS
- ff) Internationale Beziehungen (Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland) 2 SWS
- gg) Fachdidaktik/ Politische Pädagogik I 2 SWS

## b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- aa) zwei zweistündige aus den Bereichen cc) bis ff)
- bb) eine zweistündige nach Wahl aus den Bereichen cc) bis ff) oder zum Beispiel zu „Kolloquium zu aktuellen politischen Fragen“

Die Art der Lehrveranstaltung wird vor jedem Semester festgelegt.

## 2. Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (in der Regel V oder S) erforderlich:

## a) Pflichtlehrveranstaltungen:

- aa) Politische Ideengeschichte/ Moderne politische Theorie 2 SWS
- bb) Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS
- cc) Vergleichende Systemlehre 2 SWS
- dd) Internationale Beziehungen (Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland) 2 SWS
- ee) Fachdidaktik Sozialkunde/ Politische Pädagogik II 2 SWS
- ff) Fachpraktikum 2 SWS

## b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- aa) zwei zweistündige aus den Bereichen aa) bis ee)
- bb) eine zweistündige nach Wahl aus den Bereichen aa) bis ee) oder zum Beispiel zu „Kolloquium zu aktuellen politischen Fragen“

Die Art der Lehrveranstaltung wird vor jedem Semester festgelegt.

## (5) Leistungsnachweise

1. Die notwendigen drei Leistungsnachweise aus den Inhalten des Grundstudiums müssen in drei verschiedenen Bereichen erbracht werden.
2. Der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis im Hauptstudium muß in dem Bereich erbracht werden, in dem im Grundstudium kein Leistungsnachweis erworben wurde. Ein fachdidaktischer Leistungsnachweis kann nur im Hauptstudium erworben werden.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium kann nur auf Grund eines schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Referats bescheinigt werden.

## (6) Lehrveranstaltungsübersicht

1. Einführung in die Politikwissenschaft
2. Einführung in das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
3. Politische Ideengeschichte/ Moderne politische Theorie
  - Antike und Mittelalter
  - 17./18. Jahrhundert
  - 20. Jahrhundert
4. Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland
  - zum Beispiel Wahlen, Parteien, Verbände, Eliten
  - politische Kultur, politische Sozialisation, sozialer Wandel
  - politische Kommunikation (insbesondere Medien)
5. Vergleichende Systemlehre
  - liberale Demokratien
  - sozialistische Systeme
  - Entwicklungsländer
6. Internationale Beziehungen/ Außenpolitik
  - auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

- Grundfragen und Strukturen internationaler Beziehungen
- internationale Organisationen, regionale Organisationen, transnationale Prozesse

## 7. Fachdidaktik Sozialkunde/ Politische Pädagogik

- individuelle und gesellschaftliche Grundlagen politischer Erziehung
- geschichtliche Entwicklung der politischen Bildung und des Sozialkundeunterrichts seit 1945
- Theorien und Modelle der Fachdidaktik
- Didaktik und Methodik des Sozialkundeunterrichts
- Lehrplan und Lernziele, fachbezogene Leistungsmessung

## 8. Fachpraktikum

## § 32

## Sport

## (1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen erfordert das Studium des Faches Sport besondere konditionelle und koordinative Fähigkeiten.

## (2) Aufbau und Umfang

## 1. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern.

## 2. Für das Studium ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa

- im Grundstudium 32 SWS,
- im Hauptstudium 12 SWS und
- im Fachpraktikum 2 SWS.

Hiervon entfallen auf

## a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf)

- im Grundstudium 26 SWS,
- im Hauptstudium 8 SWS,
- im Fachpraktikum 2 SWS,

## b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf)

- im Grundstudium 6 SWS,
- im Hauptstudium 4 SWS.

## (3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

## 1. Sportwissenschaftliche Disziplinen

- Sportpädagogik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sportgeschichte
- Sportmedizin/Erste Hilfe
- Bewegungslehre
- Trainingslehre

## 2. Didaktik und Methodik

- des Konditionstrainings
- des Sportförderunterrichts und der Sportarten
- Gerätturnen
- Gymnastik/Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen/Wasserspringen/ Rettungsschwimmen
- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball
- Kleine Spiele einschließlich deren Praxis

3. Sportdidaktik  
— Planung und Analyse von Sportunterricht einschließlich des Sportförderunterrichts
4. Fachpraktikum
- (4) Studienanforderungen
1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (V, Ü oder S) erforderlich:
- a) Pflichtlehrveranstaltungen zu
- |  |       |
|--|-------|
| — Einführung in die Sportwissenschaft        | 1 SWS |
| — Sportpädagogik                             | 1 SWS |
| — Sportdidaktik                              | 1 SWS |
| — Sportsoziologie                            | 1 SWS |
| — Sportgeschichte                            | 1 SWS |
| — Sportpsychologie                           | 1 SWS |
| — Bewegungs- und Trainingslehre              | 2 SWS |
| — Gerätturnen                                | 4 SWS |
| — Leichtathletik                             | 4 SWS |
| — Gymnastik/Tanz                             | 2 SWS |
| — Schwimmen/Wasserspringen/Rettungsschwimmen | 4 SWS |
| — Konditionstraining                         | 1 SWS |
| — Kleine Spiele                              | 1 SWS |
| — Erste Hilfe                                | 1 SWS |
| — Sportförderunterricht                      | 1 SWS |
- Ob eine Lehrveranstaltung als V, Ü oder S durchgeführt wird, wird vor jedem Semester festgelegt.
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen: Zweistündige Ü/S zu drei Sportarten aus:
- Basketball
  - Fußball
  - Handball
  - Volleyball
- Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Seminare mit zum Teil erheblichem Praxis-(Übungs-)anteil.
2. Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
- a) Pflichtlehrveranstaltungen: Seminare zu
- |   |       |
|---|-------|
| — Bewegungslehre                              | 2 SWS |
| — Trainingslehre                              | 2 SWS |
| — Sportmedizin                                | 2 SWS |
| — Sportdidaktik (GS/HS/Sportförderunterricht) | 2 SWS |
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
- aa) Ein zweistündiges Seminar aus:
- Sportpädagogik
  - Sportpsychologie
  - Sportsoziologie
- bb) Eine zweistündige Übung für Fortgeschrittene aus:
- Gerätturnen
  - Gymnastik/Tanz
  - Leichtathletik
  - Schwimmen
  - Basketball
  - Fußball
  - Handball
  - Volleyball
3. Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an einem Fachpraktikum von 2 SWS in der Regel im 4. oder 5. Semester mit Erfolg teilzunehmen.

4. Es wird empfohlen,
- während des gesamten Studiums ein begleitendes Konditionstraining durchzuführen,
  - die sportpraktischen Prüfungen möglichst bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen,
  - zusätzliche Übungsgelegenheiten in Arbeitsgemeinschaften der Studierenden oder in Vereinen wahrzunehmen.
- (5) Leistungsnachweise
1. Die drei Leistungsnachweise aus den Inhalten des Grundstudiums sind zu erbringen
- a) in einer fachwissenschaftlichen Disziplin,
- b) in der Didaktik von zwei Sportarten, die nicht unter c) gewählt werden; es ist jedoch ein Spiel wählbar,
- c) in den Didaktiken von fünf für die Schule wichtigen Sportarten, die studienbegleitend geprüft werden und deren Durchschnittsnote mit 25% auf die Endnote im Fach Sport angerechnet wird.
- aa) Zum Erwerb dieses Leistungsnachweises sind im Verlauf des Studiums in fünf Sportarten Technik-Demonstrationsprüfungen einschließlich der speziellen Methodik abzulegen; in zwei dieser Sportarten ist darüber hinaus eine Leistungsprüfung erforderlich.
- Prüfungen können in folgenden Sportarten abgelegt werden:  
Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen/Wasserspringen, Basketball, Fußball, Handball und Volleyball.
  - Für die Demonstrationsprüfung ist mindestens ein Spiel zu wählen (maximal zwei). Bei der Leistungsprüfung ist nur ein Spiel wählbar.
- bb) Die Gesamtnote (= Durchschnittsnote) für diesen Leistungsnachweis (Praxisschein) setzt sich zusammen aus
- fünf Noten der Technik-Demonstrationsprüfungen einschließlich der speziellen Methodik der gewählten Sportarten und
  - zwei Noten der Leistungsprüfungen.
2. Während des Hauptstudiums sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, je einer
- a) in einer Disziplin der Sportwissenschaft,
- b) in der Fachdidaktik.
3. Während des Grund- oder Hauptstudiums ist je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
- a) Erste Hilfe bei Sportverletzungen
- b) Kleine Spiele
- c) Konditionstraining.
4. Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze.

## § 33

## Wirtschafts- und Arbeitslehre

## (1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen erfordert das Studium der Wirtschafts- und Arbeitslehre besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Für Studierende, die die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden besondere Lehrveranstaltungen angeboten. Der Besuch dieser Veranstaltungen sollte bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erfolgt sein.

## 1. Für den Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaft

- Fähigkeit und Bereitschaft fachgemäßer Verwendung von Wirtschaftsmedien (Wirtschaftsstatistiken, -nachrichten usw.)

- Grundfertigkeiten im Umgang mit wirtschaftsbedeutsamen Gesetzestexten

- Grundfertigkeiten im Wirtschaftsrechnen

## 2. Für den Wahlpflichtbereich Technik/Technisches Werken

- einfache praktische Fertigkeiten für die Verarbeitung von Werkstoffen wie Holz, Metall, Kunststoff usw.

- Wünschenswert wäre ein absolvierter Kurs in Erster Hilfe.

## (2) Ziel des Studiums

Das Studium der Wirtschafts- und Arbeitslehre soll zur Befähigung führen, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit Sachverhalten und Problemen der Wirtschaft, des Haushaltes und der Technik in dem Bedingungsgefüge sozialer und politischer Aspekte auseinanderzusetzen und unterrichtlich auf zukünftige Lebenssituationen wie Arbeit, Beruf, Freizeit, Öffentlichkeit zu beziehen.

## (3) Aufbau und Umfang

## 1. Das Fach Wirtschafts- und Arbeitslehre gliedert sich in

a) den Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaft und

b) die Wahlpflichtbereiche

- Haushalt und
- Technik/Technisches Werken,

von denen einer für das Studium zu wählen ist.

## 2. Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 38 SWS auszugehen.

Hiervon entfallen auf

a) den Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaft 20 SWS

b) den gewählten Wahlpflichtbereich 18 SWS

## 3. Infolge des geringen Stundenanteils der drei Bereiche Wirtschaftswissenschaft, Haushalt, Technik/Technisches Werken kann zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen nicht sinnvoll unterschieden werden. Aus demselben Grund erübrigt sich auch eine Gliederung in Grund- und Hauptstudium.

## (4) Studieninhalte

## 1. Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaft

- Methodik wirtschaftswissenschaftlicher Forschung
- Hauptgebiete der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft)

- Hauptgebiete der Betriebswirtschaftslehre (Aufbau des Betriebes, Rechtsformen, Produktion, Absatz, Finanzierung, Personalwesen, Rechnungswesen)

- Didaktik der Wirtschaftslehre in Verbindung mit den Grundfragen aus der Wirtschafts-, Berufs- und Arbeitspädagogik und Konzeptionen der Arbeitslehre
2. Wahlpflichtbereich Haushalt
- Strukturen, Funktionen und Aufgabenstellungen privater Haushalte
  - Materielle und immaterielle Bedarfsdeckung von Personen zur Realisierung ihrer Lebenshaltungsvorstellungen zu Lebensunterhalt und Lebensgestaltung
  - Typische Aufgaben privater Haushalte in Theorie und Praxis
  - Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung haushaltsbezogener Bildung
  - Didaktik der Haushaltslehre
  - Fachpraxis
3. Wahlpflichtbereich Technik/Technisches Werken
- Methodenkenntnisse der relevanten technischen Wissenschaften sowie deren Bezugsdisziplinen
  - Grundstrukturen der Technik und der Produktionsprozesse
  - Be- und Verarbeitung in den für die Schule relevanten Werkstoffbereichen (Metall, Holz, Papier, Keramik, Kunststoff) einschließlich Unfallverhütungsvorschriften
  - Grafische Darstellung technischer Sachverhalte
  - Didaktik der Techniklehre
  - Fachpraxis

## (5) Studienanforderungen

Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (in der Regel V, S oder Ü) im angegebenen Umfang erforderlich. Ob eine Lehrveranstaltung als V, S oder Ü durchgeführt wird, wird vor jedem Semester festgelegt. Gleiches gilt für die Semesterwochenstundenzahl der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die zu den einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen angegebenen SWS-Belegzeiten verstehen sich als eine Auswahl aus den aufgeführten Lehrveranstaltungen.

1. Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaft
- a) Fachwissenschaft 15-16 SWS
- Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft
  - Wirtschaftslehre des Privathaushaltes und Konsumentenverhalten
  - Wirtschaftslehre der Unternehmung
  - Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens
  - Grundlagen der Markt-, Absatz- und Preistheorie
  - Arbeitsmarkt-, Berufsbildungs- und Beschäftigungspolitik
  - Geld- und Kredittheorie
  - Mensch und Arbeit in der Unternehmung (Personalwirtschaft)
  - Wirtschaftskreislauf
  - Grundlagen der Staatswirtschaftslehre
  - Einführung in die Außenwirtschaftstheorie
  - Grundzüge der Wirtschaftspolitik
- b) Fachdidaktik 4-5 SWS
- Grundfragen der Wirtschafts-, Berufs- und Arbeitspädagogik einschließlich der Konzeption der Arbeitslehre
  - Didaktik der Wirtschaftslehre
  - Verbrauchererziehung
  - Wirtschaftskundliche und berufskundliche Unterrichtsgestaltung

2. Wahlpflichtbereich Haushalt
- a) Fachwissenschaft 6-8 SWS
- Ergonomie und Privathaushalt
  - Grundlagen der Ernährung
  - Grundlagen der Haushaltsführung
  - Haushalt und Wohnen
  - Gesunderhaltung durch Hygiene
  - Technik und Haushalt
- b) Fachdidaktik 4-5 SWS
- Ziele und Inhalt der Haushaltslehre
  - Kurs- und Verbundlernen im Fach Arbeitslehre
  - Planung und Gestaltung des Haushaltslehreunterrichts (zum Beispiel Lerninstitutionen, Organisationsfragen, Medien)
  - Methoden der Arbeitsunterweisung zum Erlernen von Fertigkeiten
- c) Fachpraxis 6—8 SWS
- aa) Grundwissen und -können in den Funktionsbereichen des Haushalts
- bb) Ziel- und sachgerechter Arbeitsvollzug
1. bei der Lebensmittelverarbeitung unter Verwendung von Rohprodukten
  2. bei der Lebensmittelverarbeitung unter Verwendung von vorgefertigten Produkten
  3. bei der Gebrauchswalterhaltung
  4. bei der Vorratswirtschaft
- 1., 2. und 3. sind verbindlich;  
4. ist eine sinnvolle Ergänzung.

## 3. Wahlpflichtbereich

- Technik/Technisches Werken
- a) Fachwissenschaft 7-8 SWS
- Allgemeine Grundlagen der Techniklehre
  - Produktionstechnik
  - Bautechnik/Architektur
  - Maschinentchnik/Energietechnik
  - Elektrotechnik
  - Mensch und Technik
- b) Fachdidaktik 4-5 SWS
- Entwicklung der Technikdidaktik
  - Aktuelle fachdidaktische Positionen des Technikunterrichts
  - Unterrichtsplanung, -praxis und -auswertung
  - Ausgewählte curriculare Fragestellungen
- c) Fachpraxis 6 SWS
- Sie umfaßt die Werkstoffbereiche
- Holz,
  - Metall,
  - Papier/Pappe,
  - Keramik und
  - Kunststoff.

Es sind praktische Fertigkeiten und theoretische Fähigkeiten für die Anwendung ausgewählter Fertigungsverfahren sowie Kenntnisse in Unfallverhütung und Arbeitssicherheit zu erwerben.

4. Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an einem Fachpraktikum von 2 SWS teilzunehmen; besondere Regelungen dazu unter Absatz 7 Nr. 1.
- (6) Leistungsnachweise
- Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

1. Im Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaft
- ein Leistungsnachweis für Anfänger aus einem der unter Abs. 5 Nr. 1 a) angeführten Gebiete
  - ein Leistungsnachweis für Fortgeschrittene aus einem der unter Abs. 5 Nr. 1 a) angeführten Gebiete
  - ein Leistungsnachweis aus einem der unter Abs. 5 Nr. 1 b) genannten Gebiete
2. Im Wahlpflichtbereich Haushalt
- ein Leistungsnachweis aus einem der unter Abs. 5 Nr. 2 a) genannten Gebiete
  - ein Leistungsnachweis aus einem der unter Abs. 5 Nr. 2 b) angeführten Gebiete
  - Nachweis über fachpraktische Fertigkeiten aus drei für die Schule wichtigen Teilgebieten, Abs. 5 Nr. 2 c). Die Durchschnittsnote der drei fachpraktischen Nachweise geht zu 25% in die Endnote des Faches Wirtschafts- und Arbeitslehre ein.
  - Nachweis über fachpraktische Fertigkeiten aus Textilem Gestalten, falls Textiles Gestalten nicht als weiteres Fach gewählt wird. Besondere Bestimmungen dazu in § 45 Abs. 7.
3. Im Wahlpflichtbereich Technik/Technisches Werken
- ein Leistungsnachweis aus einem der unter Abs. 5 Nr. 3 a) angeführten Gebiete
  - ein Leistungsnachweis aus einem der unter Abs. 5 Nr. 3 b) genannten Gebiete
  - Nachweis über fachpraktische Fertigkeiten aus mindestens drei der unter Abs. 5 Nr. 3 c) genannten Werkstoffbereiche, davon jedoch einer aus dem Werkstoffbereich Holz oder Metall. Die Durchschnittsnote der drei fachpraktischen Nachweise geht zu 25% in die Endnote des Faches Wirtschafts- und Arbeitslehre ein.
  - Nachweis über fachpraktische Fertigkeiten aus dem Bereich Werken der Bildenden Kunst, falls nicht Werken aus der Bildenden Kunst als weiteres Fach gewählt wird. Der Nachweis kann erworben werden in zwei zusätzlichen Veranstaltungen aus dem Bereich Werken der Bildenden Kunst (§ 46). Diese Veranstaltungen müssen sich thematisch von denen, die im Technischen Werken gewählt werden, deutlich unterscheiden.
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Betriebspraktikum von in der Regel vier Wochen Dauer; besondere Regelungen dazu unter Abs. 7 Nr. 2.

## (7) Besondere Regelungen

1. für das Fachpraktikum:
- Gemäß der Struktur des Studienfaches Wirtschafts- und Arbeitslehre und des Schulfaches Arbeitslehre liegt der Schwerpunkt der schulpraktischen Fertigkeitsvermittlung in dem gewählten Wahlpflichtbereich Haushalt oder Technik/Technisches Werken. Die Ableistung des Fachpraktikums setzt die Teilnahme der Studierenden an einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung voraus.
2. für das Betriebspraktikum:
- Bei der Wahl des Praktikumsbetriebes ist der Wahlpflichtbereich des Studierenden Haushalt oder Technik/Technisches Werken vorrangig zu berücksichtigen.
- Über das Betriebspraktikum ist ein Bericht vorzulegen, der nicht benotet wird.

**IV. Besondere Bestimmungen für das Studium der weiteren Fächer**

Der erfolgreiche Abschluß des Studiums in den weiteren Fächern erbringt keine Lehrbefähigung. Das Studium des weiteren Faches kann aber als Teil der Vorbereitungen für das Ablegen einer Erweiterungsprüfung gemäß § 24 PO angesehen werden.

Das ist nicht im weiteren Fach Textiles Gestalten möglich.

§ 34

**Bildende Kunst**

**(1) Studienvoraussetzungen**

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen erfordert das Studium des weiteren Faches Bildende Kunst besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der bildnerischen Praxis.

**(2) Aufbau und Umfang**

1. Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.

2. Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen.

Hiervon entfallen auf

a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) 10 SWS,

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) 8 SWS.

3. Exkursionen während des Studiums: 6 Exkursionstage.

**(3) Studieninhalte**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

1. Fachwissenschaftliches Studium:  
 - Inhalte und Probleme der Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte  
 - Inhalte und Probleme der optischen Massenkommunikation und Alltagsästhetik

2. Fachdidaktisches Studium:  
 - Historische und aktuelle fachdidaktische Konzepte  
 - Curricula, Unterrichtsplanung und deren relevante Bezugsdisziplinen

3. Die ästhetische Praxis umfaßt Untersuchungen und eigenständige Problemlösungen in den Gebieten:  
 - Zeichnen  
 - Malen  
 - Druckgrafik  
 - Plastik/Objekt  
 - Fotografie bzw. Film

**(4) Studienanforderungen**

1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- a) Fachwissenschaftlicher Bereich:  
 aa) Pflichtlehrveranstaltungen: eine (in der Regel zweistündige) zu:  
 - Einführung in die Analyse ästhetischer Objekte  
 bb) Wahlpflichtlehrveranstaltungen: eine (in der Regel zweistündige) aus den Bereichen:  
 - Exemplarische ästhetische Probleme in der Kunst des 20. Jahrhunderts  
 - Symptomatische Produktionstheorien und Rezeptionsprobleme  
 - Interpretationstheorien und Methoden der Kunstwissenschaft

- Exemplarische Untersuchungen zur historischen Kunst, ihren geistesgeschichtlichen Hintergründen und stilistischen Spezifika
- Ausgewählte Inhalte und Probleme der optischen Massenkommunikation
- Inhaltliche und strukturelle Spezifika ausgewählter Massenkommunikationsmedien

**b) Fachdidaktischer Bereich:**

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: zwei (in der Regel zweistündige) aus den Bereichen:  
 - Fachdidaktische Konzepte seit 1945  
 - Aktuelle fachdidaktische Theoriebildung  
 - Lernziele und Lehrplanfragen  
 - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen

**c) Ästhetische Praxis:**

- aa) Pflichtlehrveranstaltungen: vier (in der Regel zweistündige) zu:  
 - Zeichnen  
 - Malen  
 - Druckgrafik  
 - Plastik/Objekt  
 bb) Wahlpflichtlehrveranstaltungen: eine (in der Regel zweistündige) aus den Bereichen:  
 - Fotografie  
 - Film

Für die unter Nr. 1 genannten Bereiche wird vor jedem Semester die Art der Lehrveranstaltung festgelegt.

2. Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Exkursionstagen erforderlich.  
 3. In den Bereichen, die im Rahmen der Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgewählt werden, sind im Hinblick auf die Anforderungen der PO Grundkenntnisse über Eigenstudien zu erwerben.

**(5) Leistungsnachweise**

1. An Leistungsnachweisen ist je einer zu erbringen aus  
 - dem fachdidaktischen Bereich in einer Wahlpflichtlehrveranstaltung  
 - dem fachwissenschaftlichen Bereich in der Pflichtlehrveranstaltung oder einer Wahlpflichtlehrveranstaltung

2. Der Nachweis künstlerisch-praktischer Fähigkeiten ist aus den fünf Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen der ästhetischen Praxis zu erbringen.

Er erfolgt durch die Vorlage der Arbeiten jeweils am Ende der besuchten Lehrveranstaltung. Die Durchschnittsnote wird vor der Meldung zur Prüfung auf Grund der Präsentation aller künstlerisch-praktischen Arbeitsergebnisse von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Leitern der Veranstaltungen der ästhetischen Praxis ermittelt. Bei Gemeinschaftsarbeiten kann die Leistung der einzelnen Teilnehmer bereits am Ende der Lehrveranstaltung benotet werden. Sie findet bei der Ermittlung der Durchschnittsnote Berücksichtigung. Die Durchschnittsnote wird zu 25% in die Prüfungsnote einbezogen.

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen.

§ 35

**Biologie**

**(1) Studienvoraussetzungen**

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des weiteren Faches Biologie weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

**(2) Aufbau und Umfang**

1. Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.

2. Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen; sie sind alle als Pflichtlehrveranstaltungen zu studieren.

3. Exkursionen während des Studiums: vier eintägige Exkursionen.

**(3) Studieninhalte**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Allgemeine Biologie
- Botanik
- Zoologie
- Humanbiologie

**(4) Studienanforderungen**

1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an den in der folgenden Lehrveranstaltungsübersicht aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen teilzunehmen:

Pflichtlehrveranstaltung	Art	SWS	Studienbeginn			SS		
			WS			SS		
			1	2	3	1	2	3
1. Einführung in die Botanik	V	1	-	1	-	1	-	-
2. Mikroskop.-botan. Praktikum	P	2	-	2	-	-	-	2
3. Einführung in die Zoologie	V	1	1	-	-	-	1	-
4. Baupläne der Tiere	P	3	-	-	3	-	3	-
5. Pflanzenbestimm- und Kennübungen	K	2	-	2	-	2	-	-
6. -----	-	-	-	-	-	-	-	-
7. Humanbiol. Praktikum	P	2	-	2	-	-	-	2
8. Einführung i.d. Humanbiologie	V	1	1	-	1	-	1	1
9. Gesundheitserziehung	V	1	-	1	-	(1)	-	(1)
10. Sexualerziehung	V	1	-	1	-	-	-	-
11. Allgem. Einführungsprakt.	P	2	2	-	-	-	2	-
12. -----	-	-	-	-	-	-	-	-
13. -----	-	-	-	-	-	-	-	-
14. Fachdidaktik	V	2	-	-	2	-	2	-

Die in Klammer ( ) gesetzten Zahlen bedeuten, daß die betreffende Veranstaltung sowohl in dem einen als auch in dem anderen Semester besucht werden kann.

2. Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an vier eintägigen Exkursionen teilzunehmen.

(5) Leistungsnachweise

- Von den drei vorgeschriebenen Leistungsnachweisen kann je einer in den folgenden Pflichtlehrveranstaltungen erworben werden:
  - Mikroskopisch-botanisches Praktikum
  - Baupläne der Tiere
  - Humanbiologisches Praktikum
- Nachweis über vier eintägige Exkursionen.

§ 36  
Chemie

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des weiteren Faches Chemie weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(2) Aufbau und Umfang

- Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.
- Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen; sie sind, alle als Pflichtlehrveranstaltungen zu studieren.

(3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Allgemeine Chemie
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Fachdidaktik

(4) Studienanforderungen

Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an den folgenden Pflichtlehrveranstaltungen im angegebenen Umfang teilzunehmen:

1. Allgemeine Chemie	V 2 Ü 1	3 SWS
2. Organische Chemie	V 2 Ü 1 P 2	5 SWS
3. Anorganische Chemie	V 2 Ü 1 P 2	5 SWS
4. Fachdidaktik	V 2 Ü 1	3 SWS
5. Physik für Chemiker	P 2	2 SWS

(5) Leistungsnachweise

- Von den drei erforderlichen Leistungsnachweisen ist je einer zu erbringen im
  - Praktikum Anorganische Chemie,
  - Praktikum Organische Chemie,
  - Praktikum Physik für Chemiker.
- Da die Vorlesungen und Praktika im allgemeinen aufeinander bezogen sind, sind die Inhalte beider Grundlage für Kolloquien oder Klausuren zur Erlangung von Leistungsnachweisen. Das Praktikum Physik für Chemiker wird vom Seminar für Physik angeboten und eigens ausgewiesen.

§ 37  
Geographie

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen erfordert das Studium des weiteren Faches Geographie die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Arbeit im Gelände und zur Teilnahme an Exkursionen und Studienfahrten.

(2) Aufbau und Umfang

- Das mindestens drei Semester dauernde Studium orientiert sich in seinem Aufbau am Grundstudium des Faches Geographie.
- Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen. Hiervon entfallen auf
  - a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) 14 SWS,
  - b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) 4 SWS.
- Exkursionen während des Studiums im Gesamtumfang von mindestens 8 Exkursionstagen:
  - eine mehrtägige Exkursion
  - mehrere eintägige Exkursionen.

(3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Grundlagen der Allgemeinen Geographie
- Grundlagen der Regionalen Geographie
- Grundlagen des Geographieunterrichts
- Geographisches Arbeiten im Gelände

(4) Studienanforderungen

- Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
  - a) Pflichtlehrveranstaltungen:
    - Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 SWS
    - Einführung in die Kartographie 2 SWS
    - Einführung in die Geomorphologie (Allgemeine Physische Geographie I) 2 SWS
    - Einführung in die Siedlungsgeographie (Allgemeine Kulturgeographie I) 2 SWS
    - Die großen Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde 2 SWS
    - Raumordnung, Raumplanung und Umweltschutz 2 SWS
    - Einführung in die Fachdidaktik I 2 SWS

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in die Regionale Geographie 2 SWS
  - Deutschland
  - Außerdeutscher europäischer Teilraum
  - Außereuropäischer Großraum
- Allgemeine Physische Geographie II/Allgemeine Kulturgeographie II 2 SWS
  - Einführung in die Klimageographie
  - Einführung in die Vegetationsgeographie und die Geoökologie
  - Einführung in die Hydrogeographie und die Ozeanographie
  - Einführung in die Bevölkerungsgeographie und die Sozialgeographie
  - Einführung in die Wirtschaftsgeographie und die Verkehrsgeographie

- Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an geographischen Exkursionen im Gesamtumfang von wenigstens 8 Exkursionen teilzunehmen, davon
  - eine mehrtägige Exkursion,
  - mehrere eintägige Exkursionen.
- Die freiwillige Teilnahme an einer mehrtägigen Auslandsexkursion wird empfohlen.
- Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht angegeben ist.

(5) Leistungsnachweise

- Von den drei erforderlichen Leistungsnachweisen ist je einer in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
  - Einführung in die Geomorphologie
  - Einführung in die Siedlungsgeographie
  - Einführung in die Regionale Geographie
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens 8 Exkursionstagen.

(6) Lehrveranstaltungsübersicht

Lehrveranstaltung	Fachsemester			Bemerkungen
	1	2	3	
Grundprobleme der Geographie	Pf	2		V/Ü
Einführung in die Kartographie	Pf	2		V/Ü
Allgemeine Physische Geographie I	Pf	2		V/Ü
Allgemeine Kulturgeographie I	Pf	2		V/Ü
Einführung in die Regionale Geographie	Wpf	2		V/Ü
Einführung in die Fachdidaktik I	Pf	2		V/Ü
Allgemeine Physische Geographie II/ Allgemeine Kulturgeographie II	Wpf	2		V/Ü
Die großen Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde	Pf	2		V/Ü
Raumordnung, Raumplanung und Umweltschutz	Pf	2		S.
Geographische Exkursionen	Wpf			
Geographisches Kolloquium				empfohlene Lehrveranstaltungs- staltung

§ 38

Geschichte

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des weiteren Faches Geschichte weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(2) Aufbau und Umfang

1. Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.
2. Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen.

Hiervon entfallen auf

- a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) 6 SWS,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) 12 SWS.

(3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Grundlagen und Methoden der Geschichtswissenschaft
- Geschichte des Altertums
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit
- Landesgeschichte
- Geschichtsdidaktik

(4) Studienanforderungen

Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden zwei-stündigen Lehrveranstaltungen erforderlich:

1. Pflichtlehrveranstaltungen: Je ein Proseminar zu:
  - Einführung in das Studium der Geschichte
  - Alte/Mittelalterliche Geschichte
  - Geschichte der Neuzeit

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- a) Vorlesungen zu Themen aus den Bereichen:
  - Geschichte des Altertums oder des Mittelalters 4 SWS
  - Geschichte der Neuzeit 4 SWS
- b) Je eine Übung zu Themen aus den Bereichen:
  - Landesgeschichte
  - Fachdidaktik

3. Es wird empfohlen, an einer mehrtägigen Exkursion oder mehreren Museumsbesuchen teilzunehmen.

(5) Leistungsnachweise

Die drei erforderlichen Leistungsnachweise können in den drei Pflichtlehrveranstaltungen erworben werden.

§ 39

Musik

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen erfordert das Studium des weiteren Faches Musik eine Überprüfung der musikalischen Fähigkeiten, um die Zuordnung zu einer entsprechenden Leistungsgruppe zu ermöglichen.

(2) Ziel des Studiums

Das Studium des weiteren Faches Musik soll dem Studierenden Grundkenntnisse in der Musik und künstlerisch-praktische Fähigkeiten vermitteln.

(3) Aufbau und Umfang

1. Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.

2. Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen; sie sind alle als Pflichtlehrveranstaltung zu studieren.

(4) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

1. Künstlerisch-praktischer Bereich:

- a) Instrumentalspiel
- b) Gesang
- c) Leitung von Gruppen
- d) Liedbegleitung
- e) Improvisation
- f) Gehörbildung

2. Musikwissenschaft

3. Didaktik des Faches Musik

(5) Studienanforderungen

1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, an den Pflichtlehrveranstaltungen (V, S oder Ü) aus den in Abs. 4 genannten Bereichen im angegebenen Umfang teilzunehmen. Die Art der Lehrveranstaltung wird vor jedem Semester festgelegt.

- a) Künstlerisch-praktischer Bereich 10 SWS

(7) Lehrveranstaltungsübersicht

Bereich		SWS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.
Künstlerisch-praktischer Bereich	Instrumentalspiel/Gesang	4	1	1	2
	Gehörbildung	2	2	-	-
	Leitung von Gruppen	2	-	2	-
	Liedbegleitung/Improvisation	2	-	-	2
Musikwissenschaft, historische u. systematische Musikwissenschaft, Allgemeine Musiklehre					
		4	2	2	-
Fachdidaktik Musik					
		4	-	2	2

§ 40

Physik

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des weiteren Faches Physik weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(2) Aufbau und Umfang

1. Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.
2. Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen; sie sind alle als Pflichtlehrveranstaltungen zu studieren.
3. Es empfiehlt sich, das Studium in Anlehnung an das Grundstudium des Faches Physik anzulegen.

(3) Studieninhalte

Sie entsprechen den Inhalten des Grundstudiums im Fach Physik; siehe § 28.

(4) Studienanforderungen

1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Pflichtlehrveranstaltungen erforderlich:

- a) Experimentalphysik I — II\* (V) 6 SWS
- b) Begleitveranstaltungen zu Experimentalphysik I — II\* (V/S) 6 SWS

- b) Musikwissenschaft 4 SWS
- c) Didaktik des Faches Musik 4 SWS

2. Die Grundlage der Studiengestaltung bildet die Lehrveranstaltungsübersicht.

3. Es gehört zum Selbstverständnis des Studiums des weiteren Faches Musik, daß der Studierende einen erheblichen Zeitaufwand zur Erlangung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten investiert.

4. Darüber hinaus sollten Gelegenheiten zum Musizieren im Rahmen des Seminars für Musik und der Hochschule wahrgenommen werden.

(6) Leistungsnachweise

An Leistungsnachweisen sind zu erbringen:

1. Zwei Leistungsnachweise nach Wahl des Studierenden aus den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Allgemeine Musiklehre.
2. Nachweise über künstlerisch-praktische Fähigkeiten aus den in Abs. 4 Nr. 1 genannten Gebieten. Die Durchschnittsnote dieser Nachweise (studienbegleitende Prüfungen) wird zu 25% in die Prüfungsnote des weiteren Faches Musik einbezogen.

- c) Fachdidaktische Grundlagen (V/S) 4 SWS
- d) Grundveranstaltung aus dem Fach Chemie (V, S oder Ü) 2 SWS

Für die Lehrveranstaltung zu d) wird vor jedem Semester die Art der Veranstaltung festgelegt.

Die mit \* bezeichneten Veranstaltungen erstrecken sich jeweils über zwei Semester und untergliedern sich in I,1 und I,2 sowie II,1 und II,2.

2. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mathematik für Physiker ist sinnvoll und wird zusätzlich empfohlen.

(5) Leistungsnachweise

1. Von den drei erforderlichen Leistungsnachweisen ist einer in einer Grundveranstaltung aus dem Fach Chemie zu erwerben. Diese wird vom Seminar für Chemie angeboten.

2. Die beiden übrigen Leistungsnachweise können in zwei Begleitveranstaltungen zu Experimentalphysik I — II erworben werden.

§ 41

Evangelische Religionslehre

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des weiteren Faches Evangelische Religionslehre weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

- (2) Aufbau und Umfang
- Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.
  - Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen.  
Hiervon entfallen auf
    - Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) 8 SWS,
    - Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) 10 SWS.

- Einführung in die Fachdidaktik 2 V oder S
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
  - aus den Bereichen
    - Altes Testament oder Neues Testament 2 S
    - Glaubenslehre und Ethik 2 S
    - Religionswissenschaft 2 V oder S
    - Religionspädagogik 2 S
  - bb) Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS nach Wahl aus den in Abs. 3 genannten Bereichen.

- Einleitung in das Alte Testament
- Einleitung in das Neue Testament
- Epoche der Kirchengeschichte
- Grundlegender Traktat der Dogmatik
- Grundfragen der Religionspädagogik

- (3) Studieninhalte
- Das Studium umfaßt folgende Bereiche:
- Altes Testament
  - Neues Testament
  - Glaubenslehre und Ethik
  - Religionswissenschaft
  - Religionspädagogik
  - Fachdidaktik

Für die Bereiche mit alternativen Angaben zu den Lehrveranstaltungen wird die Art der Lehrveranstaltung vor jedem Semester festgelegt.

- (4) Studienanforderungen
- Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren im angegebenen Umfang erforderlich:
    - Pflichtlehrveranstaltungen zu:
      - Einführung in das Alte Testament 2 V oder S
      - Einführung in das Neue Testament 2 V oder S
      - Einführung in Glaubenslehre und Ethik 2 V oder S

- Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht angegeben ist. In welchem Semester die in Nr. 1 b) bb) aufgeführten Lehrveranstaltungen besucht werden, bleibt dem Studierenden überlassen und richtet sich im wesentlichen nach dem Lehrangebot.

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen  
Es sind drei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen auszuwählen:
  - Exegese des Alten Testaments
  - Exegese des Neuen Testaments
  - Christentum und Weltreligionen
  - Traktat der Dogmatik
  - Grundfragen der Moralthologie
  - Grundzüge der christlichen Soziallehre
  - Grundfragen der Pastoraltheologie
  - Ausgewählte Fragen schulischen Religionsunterrichts
  - Bedeutsame Fragen der Liturgie
  - Grundnormen des kirchlichen Rechts, insbesondere des Eherechts
  - Philosophische Begründung der Religion und der philosophischen Gotteslehre

- (5) Leistungsnachweise
- Aus jedem der folgenden Bereiche ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen:
- Altes Testament oder Neues Testament
  - Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionsphilosophie
  - Religionspädagogik/Katechetik

§ 43  
Sozialkunde

- (1) Studienvoraussetzungen
- Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des weiteren Faches Sozialkunde weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

(6) Lehrveranstaltungsübersicht

Bereiche	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Altes Testament		2 V/S Pf	2 S Wpf +
Neues Testament	2 V/S Pf		2 S Wpf+
Glaubenslehre und Ethik	2 V/S Pf		2 S Wpf
Religionswissenschaft		2 V/S Wpf	
Religionspädagogik			2 S Wpf
Fachdidaktik		2 V/S Pf	

+ = wahlweise V/S = Vorlesung oder Seminar

- (2) Aufbau und Umfang
- Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.
  - Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen.  
Hiervon entfallen auf
    - Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) 14 SWS,
    - Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) 4 SWS.

- § 42  
Katholische Religionslehre
- (1) Studienvoraussetzungen
- Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen werden für das Studium des weiteren Faches Katholische Religionslehre weitere Voraussetzungen nicht gefordert.

- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Fundamentalthologie
- Dogmatik
- Moralthologie
- Christliche Sozialwissenschaft
- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik/Katechetik
- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht
- Philosophie
- Religionswissenschaft

- (2) Aufbau und Umfang
- Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.
  - Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen.  
Hiervon entfallen auf
    - Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) 12 SWS,
    - Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) 6 SWS.

- (4) Studienanforderungen
- Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an nachfolgenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Sie werden im allgemeinen zweistündig als Vorlesung oder Seminar angeboten. Die Art der einzelnen Lehrveranstaltungen wird jeweils zu Beginn eines Semesters bekanntgegeben.

- (3) Studieninhalte
- Das Studium umfaßt folgende Bereiche:
- Politische Ideengeschichte und moderne politische Theorie
  - Vergleichende Systemlehre unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland
  - Deutsche Außenpolitik/Internationale Beziehungen
  - Didaktik der Sozialkunde

- (3) Studieninhalte
- Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Bereiche:
- Einführung in die Katholische Theologie
  - Altes Testament

- Pflichtlehrveranstaltungen
  - Einführung in die Katholische Theologie

- (4) Studienanforderungen
- Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
- Pflichtlehrveranstaltungen:
    - Einführung in die Politikwissenschaft Ü 2
    - Politisches System Bundesrepublik Deutschland V 2
    - Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland: Parteien, Wahlen, Verbände, Eliten, Politische Kommunikation Ü 2

- d) Deutsche Außenpolitik/  
Internationale  
Beziehungen V 2 oder Ü 2
- e) Vergleich politischer  
Systeme V 2 oder Ü 2
- f) Politische Ideen-  
geschichte/Moderne  
politische Theorie V 2 oder Ü 2
- g) Fachdidaktik  
Sozialkunde V 2 oder Ü 2
- Die Art der Lehrveranstaltung wird vor  
jedem Semester festgelegt.

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen: zwei  
weitere zweistündige Lehrveranstaltungen  
aus zwei der Bereiche 1. b) bis g).

(5) Leistungsnachweise

Von den drei erforderlichen Leistungsnach-  
weisen ist je einer zu erbringen aus den Be-  
reichen:

- Politische Soziologie der Bundesrepu-  
blik Deutschland: Parteien, Wahlen,  
Verbände, Eliten, Politische Kommuni-  
kation
- Deutsche Außenpolitik/Internationale  
Beziehungen oder Vergleich politischer  
Systeme
- Politische Ideengeschichte/Moderne po-  
litische Theorie oder Fachdidaktik So-  
zialkunde.

§ 44

Sport

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraus-  
setzungen erfordert das Studium des weite-  
ren Faches Sport besondere konditionelle  
und koordinative Fähigkeiten.

(2) Aufbau und Umfang

1. Eine besondere Untergliederung des auf  
drei Semester angelegten Studiums ist  
nicht vorgesehen.
2. Für das Studium ist von einer Gesamt-  
semesterwochenstundenzahl von etwa  
18 SWS auszugehen.

Hiervon entfallen auf

- a) Pflichtlehr-  
veranstaltungen (Pf) 6 SWS,
- b) Wahlpflicht-  
lehrveranstaltungen (Wpf) 12 SWS.

(3) Studieninhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

1. Disziplinen der Sportwissenschaft:
  - Sportpädagogik
  - Sportpsychologie
  - Sportsoziologie
  - Sportmedizin/Erste Hilfe  
bei Sportverletzungen
  - Bewegungslehre und Trainingslehre
2. Sportpraxis einschließlich der  
Didaktiken der Sportarten:
  - Gerätturnen
  - Gymnastik/Tanz
  - Leichtathletik
  - Schwimmen/Rettungsschwimmen
  - Spiele
3. Sportdidaktik
  - Sport in der Grundschule

(4) Studienanforderungen

Für einen erfolgreichen Abschluß des Stu-  
diums ist die Teilnahme an folgenden Lehr-  
veranstaltungen (V, Ü oder S) erforderlich:

1. Pflichtlehrveranstaltungen zu:
  - Bewegungslehre und  
Trainingslehre 2 SWS
  - Sportdidaktik 1 SWS

- Sportmedizin/Erste Hilfe  
bei Sportverletzungen 1 SWS
- Sport in der Grundschule 1 SWS
- Rettungsschwimmen 1 SWS

Ob eine Lehrveranstaltung als V, S oder Ü  
durchgeführt wird, wird vor jedem Semes-  
ter festgelegt.

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- a) ein Seminar aus: 2 SWS
- Sportpädagogik
  - Sportpsychologie
  - Sportsoziologie
- b) vier sportpraktische Ü/S  
zu den Didaktiken  
der Sportarten aus: 8 SWS
- Gerätturnen
  - Gymnastik/Tanz
  - Leichtathletik
  - Schwimmen
  - Spiele

Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt  
es sich um Seminare mit zum Teil erheb-  
lichem Praxis-(Übungs-)anteil.

- c) Lehrveranstaltungen im Umfang von  
2 SWS nach Wahl aus den in Abs. 3  
genannten Bereichen.

(5) Leistungsnachweise

1. Je ein Leistungsnachweis ist zu erbrin-  
gen in

- a) Bewegungs- und Trainingslehre,
- b) einer weiteren sportwissenschaft-  
lichen Disziplin,
- c) den Sportarten und deren Didak-  
tiken.

Dieser Leistungsnachweis wird auf  
Grund studienbegleitender Prüfungen  
in vier der unter Abs. 4 Nr. 2. b)  
genannten sportpraktischen Übun-  
gen/Seminare ausgestellt. Die dabei  
erzielte Durchschnittsnote wird mit  
25% in die Prüfungsnote des weiteren  
Faches Sport einbezogen.

Zum Erwerb dieses Leistungsnach-  
weises sind

- aa) im Verlauf des Studiums des wei-  
teren Faches Sport vier Technik-  
Demonstrationsprüfungen ein-  
schließlich der speziellen Metho-  
dik der gewählten Sportarten  
abzulegen.
- bb) Die Gesamtnote (= Durch-  
schnittsnote) für den Leistungs-  
nachweis setzt sich zusammen  
aus vier Noten der Technik-  
Demonstrationsprüfungen ein-  
schließlich der speziellen Metho-  
dik der gewählten Sportarten.

2. Je ein Nachweis über die erfolgreiche  
Teilnahme an einer Lehrveranstaltung  
über:

- a) Sport in der Grundschule
- b) Erste Hilfe bei Sportverletzungen

3. Nachweis über die Erfüllung der Bedin-  
gungen für das Deutsche Rettungs-  
schwimmerabzeichen in Bronze.

§ 45

Textiles Gestalten

Vorbemerkungen:

Textiles Gestalten kann an der Erziehungs-  
wissenschaftlichen Hochschule Rheinland-  
Pfalz nur als weiteres Fach studiert wer-  
den. Das Studium kann nicht die Grund-  
lage für das Ablegen einer Erweiterungs-  
prüfung gemäß § 24 PO bilden.

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraus-  
setzungen erfordert das Studium des weite-  
ren Faches Textiles Gestalten besondere  
künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeit-  
ten im Bereich Textiler Gestaltung.

(2) Ziel des Studiums

Das Studium des weiteren Faches Textiles  
Gestalten soll dem Studierenden Kennt-  
nisse in Textilem Gestalten und künst-  
lerisch-praktische Fähigkeiten vermitteln.  
Ein wesentliches Merkmal des Studiums ist  
die Fachpraxis; aus ihr sollen die Studie-  
renden einen großen Teil der notwendigen  
Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten, Fer-  
tigkeiten und Methoden gewinnen.

(3) Aufbau und Umfang

1. Eine besondere Untergliederung des auf  
drei Semester angelegten Studiums ist  
nicht vorgesehen.
2. Für das Studium ist von einer Gesamt-  
semesterwochenstundenzahl von etwa  
18 SWS auszugehen.

Hiervon entfallen auf

- a) Pflichtlehr-  
veranstaltungen (Pf) 8 SWS,
- b) Wahlpflichtlehr-  
veranstaltungen (Wpf) 10 SWS.

(4) Studieninhalte

1. Das Studium basiert auf den zentralen  
Bezugsfeldern des weiteren Faches Tex-  
tiles Gestalten: Kleidung und Wohnung.  
Die Studieninhalte gliedern sich in die  
Bereiche Textilgestaltung, Textiltechno-  
logie, Modelehre und Wohnraumgestal-  
tung, die zusammengekommen die  
Grundstruktur der Bezugsfelder dar-  
stellen. Sie werden durch die Fachdidak-  
tik und die Fachpraxis aufbereitet und  
erschlossen.

2. Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- a) Textilgestaltung mit den Gebieten:
- Flächenbildende Verfahren
  - Flächenausgestaltende Verfahren
  - Flächenverbindende Verfahren
  - Textilkultur, Textilkunst,  
Textildesign
- b) Textiltechnologie mit den Gebieten:
- Textile Rohstoffe  
und ihre Verarbeitung
  - Waren- und Gerätekunde
  - Industrielle und handwerkliche  
Fertigung
  - Konsumentenerziehung

- c) Modelehre mit den Aspekten:
- Kulturhistorischer Aspekt
  - Soziologischer Aspekt
  - Psychologischer Aspekt
  - Ökonomischer Aspekt
  - Funktionaler Aspekt
  - Ästhetischer Aspekt
  - Konsumentenerziehung

d) Wohnraumgestaltung

- mit den Aspekten:
- Technologisch-funktionaler  
Aspekt
  - Sozio-ökonomischer Aspekt
  - Physiologischer Aspekt
  - Ästhetischer Aspekt
  - Konsumentenerziehung

e) Fachdidaktik mit den Gebieten:

- Fachkonzeptionen
- Lehrplanentwicklungen
- Methodik des Unterrichts  
in Textilem Gestalten
- Methodik der textilen Techniken

- f) Fachpraxis mit den Gebieten:
  - Textile Techniken
  - Textile Objekte für die Bereiche Kleidung und Wohnung

(5) Studienanforderungen

1. Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (V, S oder Ü) erforderlich:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen zu:
  - Flächenverbindende Verfahren 2 SWS
  - Textilkultur, Textilkunst, Textildesign 2 SWS
  - Textile Rohstoffe und ihre Verarbeitung 1 SWS
  - Waren- und Gerätekunde 1 SWS
  - Fachkonzeptionen und Lehrplanentwicklung 1 SWS
  - Unterrichtsmethodik 1 SWS

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- aa) zwei einstündige Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet Flächenausgestaltende Verfahren 2 SWS
- bb) eine zweistündige Veranstaltung aus dem Gebiet Flächenbildende Verfahren 2 SWS
- cc) eine einstündige Veranstaltung aus dem Gebiet Konsumentenerziehung 1 SWS
- dd) zwei einstündige Veranstaltungen aus dem Bereich Modelehre 2 SWS
- ee) zwei einstündige Veranstaltungen aus dem Bereich Wohnraumgestaltung 2 SWS
- ff) eine zweistündige Veranstaltung aus dem Gebiet Methodik des Unterrichts in Textilem Gestalten
  - Planung und Analyse von Unterricht oder
  - Fachspezifische Medien 1 SWS

Die Art der Lehrveranstaltung wird vor jedem Semester festgelegt.

- 2. Für den erfolgreichen Abschluß des Studiums ist es erforderlich, mindestens vier Unterrichtsstunden zu halten.
- 3. Es wird empfohlen, an den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht angegeben ist.

(6) Leistungsnachweise

- 1. Ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche
  - Textilgestaltung,
  - Textiltechnologie,
  - Modelehre oder
  - Wohnraumgestaltung.
- 2. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich — Fachdidaktik.
- 3. Nachweis künstlerischer und praktischer Fähigkeiten auf folgenden Gebieten:
  - a) Ästhetik,
  - b) Flächenbildung,
  - c) Konstruktion,

- d) Maschinennähen,
- e) Schmuckgestaltung.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Arbeitsergebnisse. Deren Durchschnittsnote wird zu 25% auf die Prüfungsnote im weiteren Fach Textiles Gestalten angerechnet.

4. Nachweis schulpraktischer Fähigkeiten auf Grund von mindestens vier testierten Unterrichtsstunden.

(7) Besondere Bestimmungen für Studierende des Faches Wirtschafts- und Arbeitslehre mit dem Wahlpflichtbereich Haushalt, falls sie nicht Textiles Gestalten als weiteres Fach gewählt haben.

1. Der erforderliche Nachweis fachpraktischer Fertigkeiten aus Textilem Gestal-

ten bezieht sich auf

- Aufbau textiler Flächen in verschiedenen Techniken,
- Ausgestaltung textiler Flächen in verschiedenen Techniken,
- Verbindung textiler Flächen in verschiedenen Techniken,
- Funktionsbezogene Gestaltung von Textilien.

2. Es wird empfohlen, die fachpraktischen Fertigkeiten in den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS in der zeitlichen Abfolge zu erwerben, wie sie in der Lehrveranstaltungsübersicht angegeben ist.

3. Der Nachweis fachpraktischer Fertigkeiten erfolgt auf Grund der vorgelegten Arbeitsergebnisse.

(8) Lehrveranstaltungsübersicht

Bereich	Gebiet	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Textilgestaltung mit Fachpraxis 8 SWS	Flächenausgestaltende Verfahren	2 Wpf	-	-
	- Gestalten mit Flächen (1)			
	- Sticken / Applikation (1)			
	- Färben/Batik (1)			
	- Druck (1)			
	Flächenverbindende Verfahren			
	- Schnittgestaltung (1)	1 Pf	-	-
	- Nähen mit Hand u. Maschine (1)	-	1 Pf	-
	Flächenbildende Verfahren		2 Wpf	-
	- Spinnen/Weben (2)			
- Stricken (2)				
- Häkeln (2)				
- Knüpfen/Knoten (2)				
Textilkultur/-kunst/-design		-	-	2 Pf
Textiltechnologie 3 SWS	Textile Rohstoffe und ihre Verarbeitung	1 Pf	-	-
	Waren- und Gerätekunde	-	1 Pf	-
	Konsumentenerziehung	-	-	1 Wpf
Modelehre 2 SWS	Modelehre I	-	1 Wpf	-
	Modelehre II	-	-	1 Wpf
Wohnraumgestaltung 2 SWS	Wohnraumgestaltung I	1 Wpf	-	-
	Wohnraumgestaltung II	-	1 Wpf	-
Fachdidaktik 3 SWS	Fachkonzeptionen u. Lehrplan	1 Pf	-	-
	Unterrichtsmethodik	-	1 Pf	-
	Planung u. Analyse v. Unterricht (1)	-	-	1 Wpf
	Fachspezifische Medien (1)	-	-	1 Wpf

§ 46

Werken

(1) Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Einschreibungsvoraussetzungen erfordert das Studium des weiteren Faches Werken besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Bereich der Werkpraxis.

(2) Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, dem Studierenden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Werken zu vermitteln.

(3) Aufbau und Umfang

1. Eine besondere Untergliederung des auf drei Semester angelegten Studiums ist nicht vorgesehen.

2. Für das Studium ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 18 SWS auszugehen.

Hiervon entfallen auf

- a) Pflichtlehrveranstaltungen (Pf) 2 SWS,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) 16 SWS.

3. Exkursionen während des Studiums: wenigstens 6 Exkursionstage.

- (4) Studieninhalte
- Das Studium umfaßt folgende Bereiche:
- Didaktik und Methodik des Werkunterrichts
  - Geschichte und aktuelle Probleme der Gebiete: Gebaute Umwelt, Spiel- und Gebrauchsgerät
  - Werkpraxis.
- (5) Studienanforderungen
1. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:
- a) Pflichtlehrveranstaltungen:
- Fachdidaktik:
- Didaktik und Methodik des Werkunterrichts 2 SWS
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
- aa) eine aus dem Bereich Fachdidaktik 2 SWS
- Geschichte der Werkerziehung
  - Didaktisch-methodische Probleme der Werkpraxis
  - Lehrplanfragen, Curriculum
- bb) eine aus dem Bereich Fachwissenschaft 2 SWS
- Design
  - Bauen und Wohnen
  - Spiel
  - Materialkunde/Technologie/Entwurfzeichnung
- cc) aus dem Bereich der Fachpraxis drei Veranstaltungen aus den Gebieten (Gruppe 1) 6 SWS
- Handpuppen
  - Marionetten
  - Spielgerät
  - Gebaute Umwelt
  - Gebrauchsgerät
  - Projektstudien
- Soweit entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden, empfiehlt es sich im Blick auf den schulischen Bedarf, je eine Veranstaltung aus den Gebieten »Handpuppen« oder »Marionetten« und den Gebieten »Spielgerät« oder »Gebaute Umwelt« oder »Gebrauchsgerät« zu wählen.
- Drei Veranstaltungen aus den Gebieten (Gruppe 2) 6 SWS
- Ton
  - Holz
  - Metall
  - Papier / Pappe
  - Kunststoff
  - Andere Werkmaterialien
  - Projektstudien
- Soweit entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden, empfiehlt es sich, im Blick auf den schulischen Bedarf, zwei Veranstaltungen aus den vier zuerst genannten Gebieten zu wählen.
- Für die unter Nr. 1 genannten Bereiche wird vor jedem Semester die Art der Lehrveranstaltung festgelegt.
2. Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die erfolgreiche Teilnahme an mehreren Exkursionen im Umfang von wenigstens 6 Exkursionstagen erforderlich.
- (6) Leistungsnachweise
1. Je ein Leistungsnachweis ist zu erbringen aus dem Bereich der
- Fachdidaktik und der
  - Fachwissenschaft.
2. Nachweis technischer und gestalterischer Fähigkeiten innerhalb von mindestens sechs Werkgebieten aus dem Bereich der Fachpraxis — Abs. 5 Nr. 1. b) cc) —.
- Der Nachweis erfolgt auf Grund der vorgelegten Arbeitsergebnisse. Die Durchschnittsnote wird zu 25 % auf die Prüfungsnote im weiteren Fach Werken angerechnet.
- Im einzelnen gelten analog dieselben Bedingungen wie für das weitere Fach Bildende Kunst (§ 34 Abs. 5 Nr. 2).
- V. Besondere Bestimmungen für das Studium mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung
- § 47  
Französisch
- Das Studium des Französischen erfolgt mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung. Da gemäß § 24 Abs. 2 PO für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung verschiedene Arten der Vorbereitung möglich sind, können nachstehende Angaben über Aufbau und Umfang des Studiums, über Studienanforderungen und Leistungsnachweise lediglich Empfehlungscharakter haben.
- (1) Studienvoraussetzungen
- Die erforderlichen Sprachkenntnisse umfassen
- gute Kenntnisse der Grammatik der französischen Sprache und die
  - Fertigkeit, sich in der Fremdsprache auszudrücken.
- (2) Aufbau und Umfang des Studiums
1. Eine besondere Untergliederung des als Ergänzungsstudium angelegten Studiums Französisch ist nicht vorgesehen.
2. Um die Prüfungsanforderungen gemäß Anlage C Nr. 1 Ziffer II erfüllen zu können, sollte für das Studium von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 38 ausgegangen werden. Eine Unterscheidung von Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ist für das Ergänzungsstudium nicht sinnvoll.
3. Zur Förderung insbesondere der Sprachpraxis empfiehlt es sich, nach Möglichkeit einen dreimonatigen Aufenthalt in einem französischsprachigen Land in das Ergänzungsstudium einzuplanen (Anlage C 1 Abschnitt I PO).
- (3) Studieninhalte
- Das Studium umfaßt folgende Bereiche:
- Sprachpraxis
  - Literaturwissenschaft
  - Landeskunde
  - Fachdidaktik
- (4) Studienanforderungen
- Für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu empfehlen:
- Übung zum freien schriftlichen Gebrauch des Französischen („Composition Française“) 2 SWS
  - Phonologie und praktische Phonetik des Französischen 4 SWS
  - Einführung in die Sprachwissenschaft 2 SWS
  - Einführung in die Literaturwissenschaft 2 SWS
- Einführung in die Fachdidaktik 2 SWS
  - Übung zum freien mündlichen Gebrauch des Französischen und zur Textinterpretation („Textes français“) 2 SWS
  - Übersetzung Französisch — Deutsch 2 SWS
  - Übersetzung Deutsch — Französisch 2 SWS
  - Französische Grammatik I 2 SWS
  - Französische Grammatik II 2 SWS
  - Vorlesung zur Geschichte der französischen Literatur 2 SWS
  - Pros, S oder V zur Sprachwissenschaft 2 SWS
  - Pros, S oder V zur Literaturwissenschaft 2 SWS
  - Pros, S oder V zur Landeskunde 2 SWS
  - Pros, S oder V zur Fachdidaktik 2 SWS
  - eine weitere fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Lehrangebots 2 SWS
  - eine weitere sprachpraktische Übung 2 SWS
  - eine weitere fachdidaktische Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung von Französisch für die Grundschule 2 SWS
- Für die Lehrveranstaltungen, deren Art nicht angegeben ist oder für die Alternativen benannt sind, erfolgt die Festlegung vor jedem Semester.
- (5) Leistungsnachweise
- Es wird empfohlen, bei der Meldung zur Prüfung je einen Leistungsnachweis vorzulegen aus
- dem Bereich der Sprachpraxis,
  - einem der Bereiche Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft,
  - der Fachdidaktik.
- § 48  
Deutsch als Fremdsprache  
(Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache)
- (1) Grundlagen und Zuständigkeiten
1. Das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache (Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache) wird vom Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim und der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau, gemeinsam getragen. Bei der Durchführung des Studiums ist der Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft zuständig für die fremdsprachliche Komponente des Lehrangebots, die Abteilung Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule für die Didaktik des Deutschunterrichts mit ausländischen Schülern und das Studium der soziokulturellen Bedingungen im Aufnahmeland.
2. Die Studienordnung beruht auf § 24 (Erweiterungsprüfung) und der Anlage C 2 (Deutsch als Fremdsprache (Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache)) der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982.
- (2) Geltungsbereich
- Die vorliegende Studienordnung regelt das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache (Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache) mit dem Ziel der Erweiterung

rungsprüfung. Der Vorläufige Studienplan für den Studiengang „Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache“ (Ergänzungsstudium) vom 28. Juli 1978 (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz Nr. 22/1978, S. 746 f.) wird durch diese Studienordnung neu gefaßt.

(3) Für die Zulassung zum Studium gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Zugelassen wird,
  - wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erfolgreich abgelegt hat oder mit diesem Studienziel eingeschriebener Studierender ist, und
  - Deutsch (ersatzweise eine Fremdsprache oder Grundschulpädagogik) als Prüfungsfach hat.
2. Das Lehrangebot ist so angelegt, daß ein Studium auch neben der Ausübung des Lehrberufs möglich ist; beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Bei einem solchen Studium neben dem Lehrberuf kann Unterrichtserfahrung in Deutsch (ersatzweise in einer Fremdsprache oder Grundschulpädagogik) an die Stelle des Prüfungsfaches als Voraussetzung treten.

(4) Studiendauer:

Das Studium hat in der Regel einen Umfang von 40 Semesterwochenstunden, eine bestimmte Studienzeit ist nicht vorgeschrieben. Für die Absolvierung der notwendigen Sprachkurse werden in der Regel vier Semester benötigt.

(5) Ziele des Studiums

1. Das Studium bereitet auf die Ablegung der Erweiterungsprüfung im Fach Deutsch als Fremdsprache (Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache) vor. Es dient insbesondere dem Erwerb der besonderen Zulassungsvoraussetzungen zu dieser Erweiterungsprüfung.
2. Durch diese zusätzliche Qualifikation sollen Lehrer dazu befähigt werden, an Schulen mit ausländischen Schülern erfolgreich zu unterrichten, ausländische Schüler und ihre Eltern zu verstehen und sich für die Rechte der ausländischen Schüler einzusetzen. Die erfolgreiche Absolvierung des Studiums kann auch eine Grundlage für eine pädagogische Tätigkeit im Ausland sein.

(6) Das Studium des Faches umfaßt die folgenden Studiengebiete:

1. Didaktik des Deutschunterrichts mit ausländischen Schülern.
2. Eine Herkunftssprache gemäß Absatz 6 Nr. 2, in begründeten Ausnahmefällen kann das Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen eine andere Herkunftssprache zulassen.
3. Soziokulturelle Bedingungen des Unterrichts mit ausländischen Schülern.
4. Praktika.

(7) Die Studieninhalte im einzelnen:

1. Studiengebiet Didaktik des Deutschunterrichts mit ausländischen Schülern, 10 SWS:  
Zweisprachigkeit  
Bestimmung des Sprachstandes  
Didaktische Modelle  
Lehrwerkanalyse  
ein Spezialgebiet des Deutschunterrichts
2. Studiengebiet Herkunftssprache:  
Italienisch, 16 SWS  
Italienisch I: Kommunikation in Alltagssituationen. Verfassen eigener Dia-

loge auf der Basis der erlernten Strukturen, Lesen und Verstehen einfacher Lieder und Reime

Italienisch II: Anspruchsvollere Formen mündlicher Kommunikation (Interview, Streit, Diskussion über vorbereitete Themen), Lesen und Zusammenfassen von einfachen literarischen Texten, Zeitungsberichten und Erzählungen

Italienisch III: Berichten und Erzählen zu komplexen Themen (Biographie, Märchen, Geschichte), Lesen, Übersetzen und Diskutieren von schwierigeren Texten, Aufbau eines Fachwortschatzes in den Bereichen Migration und Erziehung

Italienisch IV: Festigung und Systematisierung des Erlernten, Erweiterung des Fachwortschatzes, Bewußtmachen von linguistischen Phänomenen im Vergleich mit dem Deutschen, selbständiges Lesen, Übersetzen, Zusammenfassen und Kommentieren von fachgebundenen Texten

Türkisch, 20 SWS

Türkisch I: Einfache Dialoge; Elementarwortschatz, Präsens des Verbs, Syntax des einfachen Satzes

Türkisch II: Alltagsgespräche und Lektüre einfacher Texte; Grundwortschatz, Perfekt, Aorist und Optativ des Verbs, erste Nebensatzkonstruktionen

Türkisch III: Lektüre kleiner Erzählungen und Anekdoten, leichte Konversation; Erweiterung des Grundwortschatzes, Futur und „mis“-Form des Verbs, Gerundialkonstruktionen

Türkisch IV: Lektüre von Sachtexten und Zeitungsberichten, Konversation zu Themen aus den Bereichen Migration und Erziehung; Konditionale Partizipien, Relativ- und Konsekutivsätze

Wahlveranstaltungen zur Vorbereitung des sprachlichen Teils der Erweiterungsprüfung.

3. Studiengebiet: Soziokulturelle Bedingungen, 8 SWS

Ursachen und Folgen der Migration  
Herkunftsland Italien  
oder  
Herkunftsland Türkei  
Schulorganisatorische Bedingungen und Möglichkeiten  
Förderunterricht  
Interkulturelles Lernen

Darüber hinaus wird den Studierenden ein Auslandsaufenthalt in einem der Herkunftsländer während der vorlesungsfreien Zeit dringend empfohlen.

4. Praktika

Ein Praktikum zu den sozialen, kulturellen und institutionellen Bedingungen des Unterrichts mit ausländischen Schülern,  
ein Praktikum zum Deutschunterricht mit ausländischen Schülern.

Die Praktika werden nach den Regelungen des § 8 dieser Studienordnung gestaltet. Falls das Studium neben dem Lehrberuf durchgeführt wird, genügt das Praktikum zum Deutschunterricht mit ausländischen Schülern.

- (8) Anerkennung von Studienleistungen und Vorkenntnissen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gilt § 7 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

Sprachkenntnisse in einer Herkunftssprache können unabhängig davon, an welcher

Institution sie erworben wurden, nach Überprüfung durch die Hochschule als Nachweis der besonderen Zulassungsvoraussetzung im Studiengebiet Herkunftssprache gemäß Anlage C 2 der Landesverordnung anerkannt werden.

(9) Veranstaltungsformen

Zu den genannten Studieninhalten bieten die Hochschulen Lehrveranstaltungen an und vermitteln Praktika an Schulen. Die Art der Hochschullehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar oder Übung) wird für jedes Semester vorher festgelegt und hochschulüblich bekanntgemacht. Zur Unterstützung eines Studiums neben dem Lehrberuf kann ein Teil der Studieninhalte auch im Fernstudium angeboten werden.

(10) Leistungsnachweise

1. Als besondere Zulassungsvoraussetzungen zur Erweiterungsprüfung im Fach Deutsch als Fremdsprache (Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache) sind durch die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen festgelegt:
  - 2 Leistungsnachweise aus dem Studiengebiet Didaktik des Deutschunterrichts mit ausländischen Schülern
  - 2 Leistungsnachweise aus dem Studiengebiet Herkunftssprache
  - 1 Leistungsnachweise aus dem Studiengebiet Soziokulturelle Bedingungen
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachpraktikum und einem Blockpraktikum
2. Die beiden Leistungsnachweise im Studiengebiet „Herkunftssprache“ sind zum Studieninhalt Italienisch II bzw. Türkisch II und Italienisch IV bzw. Türkisch IV zu erbringen.

## V. Schlußbestimmung

### § 49

#### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vorläufige Studienplan für den Studiengang „Lehrer für Kinder mit fremder Muttersprache“ (Ergänzungsstudium) an der Abteilung Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz und am Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom 28. Juli 1978 (Amtsblatt S. 746) außer Kraft.

Mainz, den 29. Februar 1988

Der Vorsitzende  
des gemeinsamen Ausschusses  
zur Erarbeitung einer Studienordnung  
für den Studiengang  
Lehramt an Grund- und Hauptschulen  
an der EWH Rheinland-Pfalz  
Univ.-Prof. Dr. Borchert